



Catrin Misselhorn / Hauke Behrendt (Hg.)

# Arbeit, Gerechtigkeit und Inklusion

Wege zu gleichberechtigter  
gesellschaftlicher Teilhabe



**J.B. METZLER**



**J.B. METZLER**

Catrin Misselhorn / Hauke Behrendt (Hg.)

# **Arbeit, Gerechtigkeit und Inklusion**

**Wege zu gleichberechtigter gesellschaftlicher Teilhabe**

**J. B. Metzler Verlag**

**Die Herausgeber**

*Catrin Misselhorn*, Inhaberin des Lehrstuhls für Wissenschaftstheorie und Technikphilosophie und Direktorin des Instituts für Philosophie der Universität Stuttgart.

*Hauke Behrendt*, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Wissenschaftstheorie und Technikphilosophie der Universität Stuttgart.

**Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-476-04373-3

ISBN 978-3-476-04374-0 (eBook)

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

J. B. Metzler ist Teil von Springer Nature

Die eingetragene Gesellschaft ist Springer-Verlag GmbH Deutschland

[www.metzlerverlag.de](http://www.metzlerverlag.de)

[info@metzlerverlag.de](mailto:info@metzlerverlag.de)

Einbandgestaltung: Finken & Bumiller, Stuttgart (Foto: iStock, Bim)

Satz: Dörlemann Satz, Lemförde

J. B. Metzler, Stuttgart

© Springer-Verlag GmbH Deutschland, 2017

# Inhalt

## Einführung VII

### I Zur Bedeutung der Arbeit

- 1 Spaltung in zwei Realitäten Oskar Negt 1
- 2 Grenzen der Arbeit Andreas Arndt 10
- 3 Arbeit, Technik und gutes Leben. Perspektiven für Menschen mit und ohne Behinderung auf Industrie 4.0 Catrin Misselhorn 19

### II Theoretische Grundlagen der Inklusionsforschung

- 4 Soziale Kooperation und technische Organisation Volker Gerhardt 39
- 5 Was ist soziale Teilhabe? Plädoyer für einen dreidimensionalen Inklusionsbegriff Hauke Behrendt 50
- 6 Tief unten: Klassenbildung durch Abwertung Klaus Dörre 77

### III Inklusion von Menschen mit Behinderungen in die Arbeitswelt

- 7 Inklusion und Arbeit: Was steht auf dem Spiel? Franziska Felder 99
- 8 Das Hilfsmitteldispositiv bei Behinderung. Reflexion paradoxer Verhältnisse der Inklusion Miklas Schulz 120

### IV Die UN-Behindertenrechtskonvention

- 9 Inklusion und Arbeit – ein ganz dickes politisches Brett Gerd Weimer 135
- 10 Das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit nach Art. 27 UN-Behindertenrechtskonvention Felix Welti 146
- 11 Recht auf Arbeit qua Ausgleichsabgabe? Anerkennungstheoretische Analysen der Inklusion von Menschen mit Behinderungen in die Arbeitswelt Katja Stoppenbrink 166

### V Gerechte Teilhabe am Arbeitsleben

- 12 Die Güter der Arbeit (jenseits des Geldes!) Anca Gheaus und Lisa Herzog 189
- 13 Gerechte Teilhabe durch Arbeit? Die Decent Work Agenda für eine weltweit inklusive gesellschaftliche Entwicklung Eva Senghaas-Knobloch 211
- 14 Arbeit, Exklusion und Ungerechtigkeit Martin Kronauer 229

Autorinnen und Autoren 239

Personenregister 241

# 5 Was ist soziale Teilhabe? Plädoyer für einen dreidimensionalen Inklusionsbegriff

Hauke Behrendt

## 1 Zielsetzung

Ziel des vorliegenden Beitrags ist es, den Inklusionsbegriff aus einer sozialphilosophischen Perspektive systematisch zu erschließen. Im Hintergrund meiner Überlegungen steht dabei die Überzeugung, dass ›Inklusion‹ eine sozialtheoretische Schlüsselkategorie für ein analytisch aufschlussreiches Verständnis und eine sachlich angemessene Kritik zwischenmenschlicher Beziehungen darstellt. Somit ist es ein besonderes Kennzeichen meines Ansatzes, den Inklusionsbegriff nicht ausschließlich auf die spezifische Situation von marginalisierten Bevölkerungsgruppen zu beziehen, sondern Inklusion vielmehr als ein elementares Phänomen sozialen Zusammenlebens überhaupt zu behandeln.<sup>1</sup> Die gesellschaftliche Inklusion von sogenannten Minoritäten, wie beispielsweise Menschen mit Behinderungen, stellt demnach einen Spezialfall dar, von dem ich zum Zweck einer allgemeinen Begriffsklärung im Folgenden abstrahieren werde.

Meine zentrale These lautet, dass ein umfassendes Verständnis der Inklusionsthematik besonders gut von einem praxistheoretischen Zugang geleistet werden kann. Das heißt, die relevanten Bausteine des Inklusionsbegriffs sollen hier vor einem theoretischen Grundgerüst begründet und zueinander in Beziehung gesetzt werden, das den einschlägigen Bezugspunkt, auf den das Phänomen der sozialen Inklusion bezogen ist, als Erscheinungsformen sozialer Praxis begreift. Aus der Perspektive einer Praxistheorie – so meine Kernthese – lässt sich ein gehaltvoller sozialphilosophischer Inklusionsbegriff als Grundlage für eine einheitliche Inklusionsforschung auf gewinnbringende Weise fruchtbar machen.<sup>2</sup>

Um diese These zu begründen, werde ich im ersten Teil des Beitrags allgemeine Adäquatheitsbedingungen für eine plausible Inklusionstheorie herausarbeiten. Dafür wird in einem ersten Schritt die formale Struktur des Inklusionsbegriffs beleuchtet, die

---

1 Das unterscheidet meinen Ansatz z. B. vom Inklusionsverständnis der Ungleichheitsforschung, in der vom Primat der Exklusion ausgegangen wird. Vgl. Bude 2008; Kronauer 2010.

2 In jüngerer Zeit erfreuen sich *praxistheoretische Ansätze* innerhalb der Sozialphilosophie großer Beliebtheit (vgl. Jaeggi 2014; Hillebrand 2014; Stahl 2013; Schmidt 2012; Celikates 2009; Reckwitz 2003; Schatzki et. al 2001). Sie stellen zum einen eine Alternative zum *systemtheoretischen Paradigma* (vgl. Luhmann 1998; Baecker 2016; Stichweh 2000) dar, das zwar ein hohes Beschreibungspotenzial für soziale Zusammenhänge bereithält, Individuen aber kaum signifikante Handlungsspielräume zubilligt. Auf der anderen Seite lassen Praxistheorien aber auch den handlungstheoretischen Fokus von *Rational-Choice-Ansätzen* (vgl. Becker 1982; Axelrod 1987; Diekmann/Voss 2004) und damit die Fiktion immerzu bewusst und rational agierender Akteure hinter sich. Praxistheorien nehmen demgegenüber eine Mittelposition ein, die einerseits das »Gegebensein« (Jaeggi) von sozialen Praktiken – und damit die oftmals routinemäßige Orientierung der Akteure an ihnen – nicht in Frage stellt. Andererseits erkennen praxistheoretische Ansätze ebenso die ontologische Abhängigkeit dieser Praktiken von den Reproduktionsleistungen der Akteure an. Praktiken werden als die zentralen Ordnungsstrukturen des Sozialen angesehen, an denen sich das Handeln einer Gruppe von Menschen im Regelfall orientiert und dadurch zu einem gewissen Grad erklär- und berechenbar wird.

allen konkurrierenden Ansätzen als gemeinsamer semantischer Ausgangspunkt dient (Kap. 2.1). In einem zweiten Schritt werden dann auf Grundlage dieser allseitig geteilten Kernbedeutung von ›Inklusion‹ drei Dimensionen der Inklusionsforschung in den Blick genommen, die ein umfassender sozialphilosophischer Inklusionsbegriff einfangen muss, um sich als geeigneter Grundbegriff einer kritischen Sozialtheorie zu empfehlen (Kap. 2.2).

Im zweiten Teil meiner Argumentation möchte ich unter Bezugnahme auf die im ersten Teil gewonnenen Adäquatheitsbedingungen einen praxistheoretischen Inklusionsbegriff strukturiert erarbeiten. Dafür werde ich zunächst das formale Grundgerüst des Inklusionsbegriffs systematisch mit Inhalt füllen, indem ich die ermittelten Relationselemente unter praxistheoretischen Vorzeichen inhaltlich ausbuchstabiere (Kap. 3.1). Abschließend gehe ich näher darauf ein, inwiefern die so erschlossene materielle Inklusionsauffassung die drei einschlägigen Dimensionen einer einheitlichen Inklusionsforschung befriedigend abzudecken vermag (Kap. 3.3). Der Text schließt mit einem abschließenden Fazit sowie einem kurzen Ausblick (Kap. 4).

## 2 Adäquatheitsbedingungen für eine plausible Inklusionstheorie

In diesem Abschnitt werden die Adäquatheitsbedingen formuliert, die eine überzeugende Inklusionstheorie erfüllen muss. Eine erste wichtige Voraussetzung, die in der gegenwärtigen Theorielandschaft keineswegs immer erfüllt ist, besteht in einer sinnvollen Begriffsbildung. Selbst dort, wo von einer eingehenderen begriffsanalytischen Auseinandersetzung hinsichtlich der Inklusionsthematik gesprochen werden kann, krankt ein Großteil der akademischen Diskussion an einem unterkomplexen Inklusionsbegriff. Wie ich zeigen möchte, müssen drei Dimensionen von Inklusion analytisch auseinander gehalten werden, die ein kongruenter sozialphilosophischer Inklusionsbegriff einfangen muss, um allgemein akzeptabel zu sein. Denn erst auf einer einheitlichen begrifflichen Grundlage wird ein angemessener wissenschaftlicher Umgang mit Inklusionsphänomenen sinnvoll und erfolgversprechend.

### 2.1 Semantische Weichenstellung

Wer den Begriff der Inklusion in den Blick nimmt, ist unvermeidlich auch mit seinem Gegenbegriff der Exklusion konfrontiert. Diese Feststellung trägt der Tatsache Rechnung, dass die Ausdrücke ›Inklusion‹ und ›Exklusion‹ semantisch ko-konstitutiv sind. Ihre Bedeutung, so ließe sich auch sagen, verweist wechselseitig aufeinander. Wird ›Inklusion‹ in erster Annäherung verstanden als soziale Einbindung von Personen, bezeichnet ›Exklusion‹ demgegenüber Phänomene sozialen Ausschlusses. Es handelt sich hierbei also um zwei einander entgegengesetzte Pole *sozialer Teilhabe*.

Wird jemand erfolgreich inkludiert, hat er anschließend folglich in größerem Umfang am Sozialen teil, als dies vorher der Fall gewesen ist. Als *Prozess* zielt Inklusion somit auf eine Steigerung sozialer Teilhabe, die nach erfolgreicher Verwirklichung als *Zustand* realisiert ist. Das heißt, zunächst *wird* man in soziale Verhältnisse inkludiert; anschließend *ist* man es. Auf dem Kontinuum sozialer Teilhabe können Inklusion und Exklusion auf diese Weise komplementär bestimmt werden.

Ein wechselseitiger Verweisungszusammenhang der komplementären Begriffe ›Inklusion‹ und ›Exklusion‹ besteht darüber hinaus auch auf ganz ähnliche Weise in re-

lationaler Hinsicht: Wird durch den Inklusionsbegriff angezeigt, welche Personen oder Gruppen am Sozialen *teilhaben*, lässt das unmittelbar Rückschlüsse darauf zu, wer außen vor bleibt – wer also exkludiert wird – und umgekehrt. Mit anderen Worten: Wer über Inklusion spricht, kann unmöglich von Exklusion schweigen.

Um Missverständnissen vorzubeugen, möchte ich noch eine kurze Bemerkung zum zentralen Ausdruck ›soziale Teilhabe‹ anschließen: Mir geht es nicht um genuin soziale Formen der Teilhabe im Gegensatz zu unsozialen Teilhabeformen, sondern vielmehr ganz allgemein um jedwede *Teilhabe am Sozialen* im weitest möglichen Sinne. Das lässt begrifflich beide Modi der Teilhabe – soziale und nicht-soziale Teilhabeformen – zu. Semantisch wird vorläufig also ausschließlich vorausgesetzt, dass es bei der Rede von ›Inklusion‹ immer um Teilhabe an sozialen Zusammenhängen geht. Offen bleibt an dieser Stelle hingegen, ob diese eher statisch im Sinne eines zuteilbaren Gutes oder stärker performativ im Sinne eines partizipativen Vollzugs verstanden werden sollte.

Wie sich im Verlauf meiner Ausführungen noch deutlicher zeigen wird, lässt sich ›*das Soziale*‹, von dem hier die Rede ist, als das gesamte Spektrum zwischenmenschlich relevanter Phänomene und ihrer Strukturen bestimmen. Auf die soziale Welt im Ganzen bezogen stellen ›soziale Inklusion‹, ›soziale Exklusion‹ und ›soziale Teilhabe‹ somit die Kategorien mit dem höchsten Allgemeinheitsgrad dar. Unter sozialtheoretischen Vorzeichen lassen sich aus dem multipolaren Ingesamt des Sozialen jedoch auch spezifische Sphären ausschnitthaft herausgreifen und gezielt beleuchten, die jeweils eigengesetzliche Besonderheiten aufweisen. Hier denke ich etwa an die Sphären der Politik, der Ökonomie, der persönlichen Nahbeziehungen und so weiter, mit denen dann entsprechende Teilhabeformen – politische, ökonomische, private Teilhabe – korrespondieren. Doch bevor man sich solchen Spezialfällen zuwenden kann, muss zunächst die allgemeine Struktur eines solchen Inklusionsbegriffs klar herausgearbeitet werden.

In der bisher nahegebrachten Weise hat das komplementäre Begriffspaar ›Inklusion/Exklusion‹ auch seit den achtziger Jahren des 20. Jahrhunderts schrittweise Eingang in politische Programme, soziale Projekte und wissenschaftliche Forschungsvorhaben gefunden.<sup>3</sup> Daher kann meine skizzenhafte Charakterisierung als gemeinsamer Nenner aller Positionen den folgenden Ausführungen als grober semantischer Ausgangspunkt zu Grunde gelegt werden.

Allerdings ist mit dieser formalen Bestimmung inhaltlich wenig erreicht, da sich die abstrakte Idee sozialer Teilhabe auf vielfältige Weise inhaltlich ausbuchstabieren lässt. Der begriffliche Gehalt ist zu unterbestimmt, als dass sich aus ihm allein inhaltlich-substantielle Kriterien gewinnen ließen, wie er richtigerweise gebraucht werden muss. So ist es bisher auch nicht geglückt, ein allseitig geteiltes Verständnis dieses zentralen Begriffs zu bestimmen.

Das liegt zum einen daran, dass es in der gesellschaftlichen Praxis (und praxisnahen Forschung) oftmals schlicht nicht für nötig erachtet worden ist, sich mit einer näheren Begriffsbestimmung zu befassen. So wird ›Inklusion‹ in Disziplinen wie der Pädagogik und der sozialen Arbeit zwar oftmals als zentrale Kategorie vorausgesetzt, in der Regel jedoch ohne ihren Begriff analytisch befriedigend zu erschließen.<sup>4</sup> Zum anderen hat

3 Zur Ideengeschichte vgl. Farzin 2011, Kap. 1; Kronauer 2010, Kap. 1.

4 Vgl. Felder 2012, 18. Repräsentativ für diesen Befund ist auch Bloemers (2006, 15) polemische Frage: »Inclusion/Inklusion: Wieder so ein trendiger Begriffsimport aus den USA, der zunehmend in wissenschaftlichen und politischen Verlautbarungen auftaucht und dessen Inhalt nur wenigen

die spezifische Forschungsrichtung verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen zu Vereinseitigungen geführt und damit eine einheitliche Begriffsverwendung bisher verhindert.<sup>5</sup> Stattdessen ist man in der gegenwärtigen Situation mit einer Vielzahl sich gegenseitig widersprechender *Termini technici* konfrontiert, sodass notorisch umstritten ist, was ›Inklusion‹ nun eigentlich bezeichnet.<sup>6</sup>

In Anbetracht dieser Vielfalt disparater Definitionsvorschläge und Verwendungsweisen möchte ich zunächst versuchen, eine allgemeine und stabile Struktur des Inklusionsbegriffs genauer zu bestimmen. Daraus lassen sich dann sozialtheoretisch informierte Kriterien entwickeln, an denen sich die korrekte Begriffsverwendung einer spezifischen materialen Inklusionsauffassung orientieren kann.

Es hat sich in Fällen wie diesem, in denen eine Vielzahl gegensätzlicher Verwendungsweisen eines Begriffs existiert, bewährt, zwischen dem allgemeinen formalen Begriff (engl. *concept*) und der spezifischen materialen Konzeption (engl. *conception*) einer Sache zu unterscheiden: Nach diesem Vorschlag können unterschiedliche Konzeptionen – im Sinne von Auffassungen oder Verständnissen – eines geteilten konzeptuellen Kerngedankens im Streit darüber liegen, wie dieser richtig ausgelegt werden muss. Fängt ein Begriff also, grob gesagt, die stabile, allgemein geteilte Bedeutung von etwas ein, über die weitestgehend Einigkeit herrscht, so ergänzen Konzeptionen all jene inhaltlichen Kriterien, die zu seiner korrekten Verwendung im Einzelfall benötigt werden. Konzeptionen sind, mit anderen Worten, umfassende theoretische Erörterungen über die richtige Auslegung der in Frage stehenden Grundidee. Um über die beste Deutung des Inhalts sinnvoll streiten zu können, ist die Grundlage solch eines allgemein geteilten, formalen Begriffs unerlässlich.<sup>7</sup>

---

klar ist? Wieder so ein schickes Schlagwort, das viele in ihr Fachrepertoire aufnehmen ohne zu wissen was es inhaltlich wirklich meint und mit dem es sich in Diskussionen trefflich up-to-date erscheinen lässt.« Ernüchternd kann festgestellt werden, dass selbst ein aktuelles Handbuch zur UN-BRK nur einen schmalen und weiterstehend nichtssagenden Beitrag zur Begriffsklärung enthält. Vgl. Wansing 2015.

- 5 Der interessierte Leser kann das Buch von Vanessa Kubek (2012, bes. Kap. 6) zur Hand nehmen, in dem das ganze Ausmaß dieser Begriffsverwirrungen anschaulich wird.
- 6 Bestritten wird mitunter sogar, dass es sich bei den Begriffen ›Inklusion‹ und ›Exklusion‹ überhaupt um geeignete sozialwissenschaftliche Kategorien handelt. Vgl. Hark 2005 sowie Nassehi 2006.
- 7 Diese Unterscheidung von ›Konzept‹ und ›Konzeption‹, die John Rawls (1975, 21) in Bezug auf den Begriff der Gerechtigkeit in Anlehnung an H. L. A. Hart (1961) vorgeschlagen hat, ist vielfach aufgegriffen worden, in jüngerer Zeit besonders prominent etwa von Rainer Forst (2003, bes. Kap. 1) und Stefan Gosepath (2004, 45 ff.). Bei Forst (2003, FN 3) findet sich auch der Verweis auf Hilary Putnams transzendentes Argument für die gemeinsame Basis von Begriffen als Bedingung der Möglichkeit des Verstehens konkurrierender Auffassungen von etwas. Putnam schreibt: »Perhaps the reason that the incommensurability thesis intrigues people so much, apart from the appeal which all incoherent ideas seem to have, is the tendency to confuse or conflate concept and conception. [...] When we translate a word as, say, temperature we equate the reference and, to the extent that we stick to our translation, the sense of the translated expression with that of our own term ›temperature‹, at least as we use it in that context. [...] In this sense we equate the ›concept‹ in question with our own ›concept‹ of temperature. But so doing is compatible with the fact that the seventeenth-century scientists, or whoever, may have had a different conception of temperature, that is a different set of beliefs about it and its nature than we do, different ›images of knowledge‹, and different ultimate beliefs about many other matters as well. That conceptions differ does not prove the impossibility of ever translating anyone ›correctly‹ as is sometimes supposed; on the contrary, we could not say that conceptions differ and how they differ if we couldn't translate« (Putnam 1981, 116 f.).

Dieses Bild entspricht auch der hier vertretenen Auffassung, wonach *soziale Einbindung* den begrifflichen Kerngehalt von ›Inklusion‹ ausmacht, dessen korrekte Interpretation umstritten ist.<sup>8</sup> Das heißt, *soziale Einbindung* im Sinne von positiver Teilhabe am Sozialen stellt die gemeinsame begriffliche Schnittmenge aller Inklusionsauffassungen dar, gleichgültig wie diese dann im Einzelnen inhaltlich spezifiziert werden. Ohne diese geteilte Kernbedeutung wäre ›Inklusion‹ ein leeres Etikett, das fast beliebig verwendet werden könnte. Die Absicht, eine materiale Inklusionskonzeption aus ihrem formalen Grundbegriff zu entwickeln, lässt sich somit als der Versuch verstehen, die weiteren notwendigen Bestandteile auszuarbeiten, die für ein tragfähiges Verständnis sozialer Teilhabe erforderlich sind.<sup>9</sup>

Meine bisherige Explikation von ›Inklusion‹ kann deshalb als formal bezeichnet werden, weil sie die entscheidenden Variablen offen lässt, *wer* von *wem* nach welchen *Kriterien* in *was* eingebunden wird. Die vier Variablen zeigen an, dass es sich bei dem formalen Begriff von Inklusion um eine vierstellige Relation handelt. Danach bleibt der Inklusionsbegriff auf eine inhaltliche Konkretisierung seiner vier offenen Relationselemente angewiesen, die sich abstrakt gefasst als *i. Subjekt*, *ii. Objekt*, *iii. Instanz* und *iv. Regeln* der Inklusion klassifizieren lassen.<sup>10</sup> Im vorthoretischen Gebrauch werden zwar gewiss nicht immer alle vier Variablen ausdrücklich thematisiert. Solche Ellipsen sind allerdings nicht weiter problematisch, wenn sich die fehlenden Relationselemente hinreichend klar aus dem pragmatischen Kontext der Äußerung erschließen lassen. Für eine vollständige theoretische Analyse sozialer Inklusion müssen die notwendigen vier Leerstellen der formalen Struktur ihres Begriffs allerdings unbedingt berücksichtigt werden.

Meine These lautet also, dass jede wohlgeformte Aussage über Inklusion eine Aussage über die vier Relationselemente beinhaltet. Ich behaupte damit, anders formuliert, eine *begriffliche Notwendigkeit* über die Erfüllungsbedingungen von sinnvollen Inklusionszuschreibungen, die sich in Form eines allgemeinen Prinzips auch so ausdrücken lässt:

Notwendig, für jede wohlgeformte wahrheitswertfähige Proposition *p* gilt, wenn *p* ein Inklusionsprädikat *I* enthält, ist *p* identisch mit (oder impliziert) Propositionen über die vier Relationselemente *S*, *O*, *I*, *R*.

Wann immer jemand über Inklusion nachdenkt oder sich mit anderen über Inklusion verständigt, so die zentrale These dieser Argumentation, muss er die vier Relationselemente zum Gegenstand seiner Überlegungen machen. Denn um eine Inklusionsaus-

8 Mit etwas anderer Akzentsetzung bestimmt Dieter Gröschke (2011, 115) das Verhältnis beider Ausdrücke: »Für das Verhältnis von Teilhabe (›participation‹) und Einbeziehung (›inclusion‹) gilt dabei, dass Inklusion der Weg und das Mittel ist, um eine umfassende Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen. Insofern ist Teilhabe/Partizipation der übergeordnete Begriff, aus dem sich die normative und pragmatische Notwendigkeit von Inklusion ableiten lässt.« Gröschke verkennt allerdings, dass Inklusion je nach Blickwinkel Zustand oder Prozess sozialer Teilhabe ist. Man *wird* inkludiert, um teilzuhaben; ist Teilhabe aber verwirklicht, *ist* man inkludiert. Daher scheint man nicht von einem subordinativen, sondern besser von einem co-konstitutiven Verhältnis sprechen zu müssen.

9 Vgl. dazu auch Rawls 1998, FN 15.

10 Die Rede von Relationselementen eines Begriffs übernehme ich von Sombetzki (2014, Kap. 3), die diese auf ähnliche Weise für den Verantwortungsbegriff erschlossen hat.

sage vernünftig beurteilen zu können, muss jede Variable einen eindeutigen Wert besitzen.<sup>11</sup>

Danach sieht ein typisches Inklusionsurteil über einen bestimmten Sachverhalt im Normalfall folgendermaßen aus:

$I(S,O,I,R)$  – Sprich: Subjekt  $S$  ist in das Objekt  $O$  durch Instanz  $I$  unter Anwendung der Regel  $R$  inkludiert.

Die vier Relationselemente stehen allerdings nicht zwingend für singuläre Termini, sondern können auch Mengen gleichartiger Dinge umfassen. So ist es beispielsweise möglich, dass der Platzhalter › $S$ ‹ für ein plurales oder kollektives Inklusionssubjekt steht; › $O$ ‹ für ein Bündel bzw. eine Einheit von Inklusionsobjekten usw.

Dass Inklusion durch die Angabe genau dieser vier Variablen eindeutig bestimmt werden muss, lässt sich einsehen, indem man sich verdeutlicht, welche Verständnisfragen sinnvollerweise an das formale Konzept sozialer Teilhabe gestellt werden können. Das möchte ich im Folgenden einmal beispielhaft durchspielen. Relationselemente sind die notwendig zu einem Relationsbegriff gehörenden Elemente und ›Inklusion‹ – so lautet mein Vorschlag – besitzt derer genau vier:

- i. *Das Inklusionssubjekt*: Wer ist der Träger bzw. das Subjekt sozialer Teilhabe? Inklusion kann es nur geben, so scheint es, wenn *irgendjemand* existiert, der inkludiert wird. Das heißt, es muss sich immer ein Träger identifizieren lassen, dem diese Eigenschaft zugeschrieben wird. Das Inklusionssubjekt ist damit das erste notwendige Relationselement des Inklusionsbegriffs. Es bezeichnet das ›*Wer*‹ sozialer Teilhabe.
- ii. *Das Inklusionsobjekt*: Was ist das Objekt bzw. der Gegenstand sozialer Teilhabe? Die Annahme eines Objekts der Inklusion ist ebenso unverzichtbar wie die des Inklusionssubjekts. Schließlich ist Teilhabe immer Teilhabe an *etwas*. Als das ›*Was*‹ sozialer Teilhabe ist das Inklusionsobjekt damit das zweite notwendige Relationselement des Inklusionsbegriffs.
- iii. *Die Inklusionsinstanz*: Was ist die Instanz bzw. dasjenige, das soziale Teilhabe regelt? Wenn Subjekt und Objekt der Inklusion darauf antworten *wer* in *was* eingebunden wird, beantwortet die Frage nach der Instanz durch *wen* dies geschieht. Anders formuliert: Die Behauptung, dass jemand in etwas eingebunden oder von diesem ausgeschlossen wird, impliziert, dass es etwas geben muss, das dies tut (selbst wenn es sich um Selbstinklusion durch das entsprechende Inklusionssubjekt handelt, das dann gleichermaßen als Instanz auftritt<sup>12</sup>). Damit ist als drittes notwendiges Relationselement die Inklusionsinstanz eingeführt.

11 Der logischen Form nach haben wir es bei der begrifflichen These mit einer de dicto-modalen Aussage zu tun. Davon kann man eine metaphysische These unterscheiden: Jeder Inklusionstatbestand würde danach die vier Elemente  $S$ ,  $O$ ,  $I$  und  $R$  notwendig in allen möglichen Welten besitzen. Die begriffliche These ist schwächer. Sie behauptet lediglich, dass für die korrekte Verwendung des Inklusionsbegriffs seine vier Relata unverzichtbar sind. Wenn man etwas als Inklusionstatbestand behandelt, muss man ihm auch die vier notwendigen Elemente zuschreiben. Man ist damit noch nicht auf eine bestimmte Sichtweise darüber festgelegt, worin eine Inklusionstatsache metaphysisch besteht.

12 Das scheint beispielsweise in der Fankultur der Fall zu sein, der jeder Angehören kann, der sich entscheidet, für einen Künstler oder Sportverein zu schwärmen und diese entsprechend zu unterstützen.

iv. *Die Inklusionsregeln*: Nach welchen Regeln oder Standards erfolgt Einbindung ins Soziale? Oder anders formuliert: Nach Maßgabe welcher Kriterien findet In- und Exklusion statt? Die Annahme einer Inklusionsinstanz legt schließlich die Frage nach den Regeln oder Kriterien von Inklusion nahe, wenn man nicht behaupten möchte, dass sie vollkommen willkürlich oder zufällig erfolgt. Gefragt wird hier also nach den *Standards*, die die Bedingungen sozialer Teilhabe festlegen. Das vierte und letzte Relationselement des Inklusionsbegriffs ist damit die Variable der Inklusionsregeln.

i. Subjekt, ii. Objekt, iii. Instanz und iv. Regeln der Inklusion — nur wenn sich diese vier Variablen eindeutig bestimmen lassen, so meine These, ist der Inklusionsbegriff inhaltlich vollständig erfasst. Das heißt, um sich überhaupt als geeignete Konzeption zu qualifizieren, müssen die Relationselemente sinnvoll mit Inhalt gefüllt werden können. Eine Theorie sozialer Inklusion muss folglich allgemeine Aussagen über mögliche Kandidaten enthalten, mit denen konkrete Inklusionsphänomene dann je nach Kontext erfasst werden können. Sie muss die Kategorien näher bestimmen, aus denen das Material für die spätere Analyse kommen soll. Außerdem werden Kriterien benötigt, die angeben, wie die notwendigen Bestandteile des Begriffs im jeweiligen Kontext inhaltlich richtig gefüllt werden müssen. Erst dann also, wenn ein auch material gehaltvoller Inklusionsbegriff mit theoretischen Mitteln hinreichend trennscharf fixiert ist, kann in einem zweiten Schritt beurteilt werden, ob das so inhaltlich erschlossene Inklusionsverständnis im Vergleich zu konkurrierenden Vorschlägen über- oder unterlegen ist. Konzeptionen stellen demnach unterschiedliche Lösungsvorschläge dar, wie die begrifflichen Leerstellen der formalen Struktur zu füllen sind. Oder anders gewendet: Der allgemeine Begriff präsentiert das Problem, das es konzeptionell zu lösen gilt.<sup>13</sup>

## 2.2 Die drei Dimensionen des Inklusionsbegriffs

Neben dem begrifflichen Erfordernis, das formale Grundgerüst des Inklusionsbegriffs inhaltlich so zu füllen, dass man eine überzeugende Inklusionskonzeption erhält, die seine vier notwendigen Variablen berücksichtigt, muss die dabei entwickelte materielle Auffassung von Inklusion außerdem hinreichend komplex sein, um eine widerspruchsfreie Verwendung in allen Anwendungskontexten zu ermöglichen. Denn nur unter der Voraussetzung eines kongruenten Inklusionsbegriffs, der von verschiedenen Disziplinen einheitlich verwendet werden kann, ist eine systematische Erforschung des gesamten Phänomenbereichs der Inklusion sinnvoll möglich. Fehlt ein einheitlicher Begriff, der das Gemeinsame des Forschungsgegenstands in sich bündelt, ist der Weg einer konsistenten Inklusionsforschung verbaut. Hierfür gilt es folgende drei Dimensionen des Inklusionsbegriffs zu unterscheiden:

*Erstens* muss Inklusion als empirischer Tatbestand aufgefasst werden, der sich sozialwissenschaftlich sauber diagnostizieren lässt. In dieser deskriptiven Dimension des Inklusionsbegriffs muss gezeigt werden, dass ›soziale Inklusion‹ eine relevante sozialtheoretische Kategorie darstellt, um empirische Zustände deskriptiv adäquat einzufangen. Dafür gilt es, Kriterien zu entwickeln, die sich so operationalisieren lassen, dass feststellbar ist, ob wirklich *soziale Inklusion* vorliegt oder ob man es mit anderen Phänome-

13 Diese Formulierung findet sich bei Korsgaard (1996, 114), bei der es im Wortlaut heißt: »The concept names the problem, the conception proposes a solution.«.

nen zu tun hat. Hier ist also ein konzeptioneller Zugang erforderlich, der es erlaubt den eigentümlichen Charakter von Inklusion herauszuarbeiten und diese so von anderen Sachverhalten, etwa sozialer Integration, abzugrenzen. Um eine möglichst differenzierte Diagnose über die gegebene Inklusionslage im betrachteten Kontext abgeben zu können, ist ein Inklusionsbegriff nötig, in dessen Licht sich das empirische Material sachgerecht verarbeiten lässt. Es muss sinnvoll möglich sein, konkrete Vorkommnisse sozialer Inklusion kontextsensitiv bestimmen und sauber analysieren zu können. Dies ist die *sozialwissenschaftliche* Seite des Inklusionsbegriffs.

*Zweitens* stellt Inklusion auch einen normativen Wert dar, der nach einer angemessenen ethischen Evaluierung verlangt. So ist die Aussage keineswegs trivial, dass soziale Inklusion gut oder wertvoll ist. Vielmehr muss diese normative Dimension der Inklusion von einem *sozialethischen* Blickwinkel aus so erschlossen werden, dass eine Begründung für ihren postulierten Wert erbracht wird. Dass soziale Inklusion etwas Gutes ist, das es allgemein zu befördern gilt, ist in der öffentlichen und veröffentlichten Meinung demokratischer Gesellschaften fraglos ein Gemeinplatz. Wer umgekehrt von ‚Exklusion‘ spricht, benennt damit in der Regel scheinbar ebenso selbstverständlich einen sozialen Missstand, der behoben werden sollte. Es stellt sich allerdings die Frage, was genau an Inklusion schätzenswert ist. Zumindest auf den ersten Blick scheint es nämlich auch Bereiche zu geben, in denen Inklusionszuschreibungen negativ besetzt sein können, etwa die Inklusion ins Gefängnis oder in eine kriminelle Organisation.<sup>14</sup> Und auch aus umgekehrter Perspektive stellt eine lückenlose Inklusion von gewaltbereiten Straftätern für die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung sicherlich gerade keine besonders begrüßenswerte Vorstellung dar. Doch selbst für Kontexte, in denen eine positive Grundhaltung gegenüber Inklusion vorausgesetzt werden kann, bleibt es klärungsbedürftig, ob sie wirklich für alle Beteiligten gleichermaßen gut ist oder ob je nach Standpunkt bedeutsame normative Unterschiede bestehen. Inklusionsdebatten, wie sie aktuell im Bereich der Bildungspolitik geführt werden, verdeutlichen, dass dieser Punkt zumindest hochgradig umstritten ist.<sup>15</sup> Die skizzierten Probleme werfen die grundsätzliche Frage auf, welchen Wert Inklusion nun genau besitzt. Anders gefragt: Gibt es auch Fälle schlechter Inklusion, oder ist sie tatsächlich ein Selbstwert, das heißt, an sich gut?

Unabhängig davon, wie diese Frage im Einzelnen beantwortet wird, nötigt die Analyse der normativen Begriffskomponente zu einem Perspektivwechsel: Anders als ein rein deskriptives Verständnis von Inklusion, das vor allem aus der Beobachterperspektive eines Sozialwissenschaftlers unterschiedliche Formen von Inklusion identifizieren können muss, erfordert eine normative Begriffsbestimmung, dass Inklusion als der praktischen Einstellung gesellschaftlicher Akteure zugänglich gedacht wird. Das folgt aus der Annahme, dass Inklusion einen Wert darstellt. Etwas als Wert zu bestimmen bedeutet nun aber nichts anderes, als ihm praktische Relevanz in der Deliberation von verhaltensrelevanten Gründen zuzusprechen (vgl. z. B. Scanlon 1998, Kap. 2). Mehr noch, würden Interventionsmöglichkeiten schon begrifflich ausgeschlossen, bliebe unklar, zu welchem Zweck die mangelhafte Verwirklichung dieses Werts kritisiert werden sollte. Damit ist der Sachverhalt angesprochen, dass der Inklusionsbegriff *drittens* auch eine *sozialpolitische* Konnotation besitzt. Inklusion stellt sich in dieser Dimension als ein praktischer

14 Vgl. dazu auch Stichweh (2009, 38 ff.), der von »inkludierender Exklusion« und »exkludierender Inklusion« spricht.

15 Vgl. beispielhaft etwa die Aufsätze in: Kauffman/Hallahan 1995.

Prozess dar, der auf die Verwirklichung politischer Inklusionsziele gerichtet ist. Kurzum, jede plausible Inklusionstheorie muss die Tatsache reflektieren, dass es sich bei sozialer Inklusion um ein Phänomen handelt, das in der Lebenswelt von Menschen angesiedelt ist und damit unmittelbar auf ihr Handeln bezogen bleibt. Oder anders ausgedrückt: Ob gesellschaftliche Kontexte mehr oder weniger inklusiv gestaltet sind, ist kein unverfügbarer äußerer Fakt, sondern unmittelbares Resultat menschlichen Handelns.

Zusammenfassend lassen sich dementsprechend (a) eine deskriptive, (b) eine normative sowie (c) eine praktische Begriffskomponente von ›Inklusion‹ analytisch auseinanderhalten, die ein kongruenter *sozialphilosophischer* Inklusionsbegriff einfangen muss. Hier verschmilzt der unabweisbare Erkenntnisanspruch von empirisch-analytischen, normativ-ethischen sowie praktisch-politischen Fragestellungen, die sich im Zusammenhang mit Inklusion üblicherweise stellen, in einem Begriff. In programmatischer Absicht können die drei Dimensionen damit spezifischen Erkenntnisinteressen unterschiedlicher Stränge der Inklusionsforschung zugeordnet werden, die sich jeweils auf eine einfache und klare Formel der folgenden Art zuschneiden lassen:

- (a) *Die sozialwissenschaftliche Dimension:* Aus der sozialwissenschaftlichen Beobachterperspektive müssen unter dem Einsatz einer geeigneten Typologie konkrete Erscheinungsformen sozialer Inklusion in verschiedenen Kontexten und Situationen sachgerecht bestimmt und strukturiert analysiert werden können.
- (b) *Die sozialetische Dimension:* Aus sozialetischer Rechtfertigungsperspektive müssen normative Standards ausgewiesen und begründet werden, die gute und schlechte Inklusion unterscheiden bzw. rechtfertigen, worin ihr eigentümlicher Wert besteht.
- (c) *Die sozialpolitische Dimension:* Aus der sozialpolitischen Teilnehmerperspektive muss unter Rückgriff auf exemplarische Inklusionsstrategien gezeigt werden, dass sich die gesellschaftliche Verwirklichung einzelner Inklusionsziele durch gezielte Maßnahmen aktiv gestalten lässt.

Es ist somit eine zentrale Voraussetzung für eine funktionierende Inklusionsforschung, einen sozialphilosophischen Inklusionsbegriff zu entwickeln, der es erlaubt, ein umfassendes Verständnis des infrage stehenden Phänomens zu gewinnen, das den skizzierten Anforderungen gerecht wird. Es muss daher eine Konzeption von Inklusion fruchtbar gemacht werden, die sowohl (a) die sozialwissenschaftliche, (b) die sozialetische als auch (c) die sozialpolitische Dimension auf *den* Begriff bringt. Die drei Dimensionen des Inklusionsbegriffs (a) – (c) stellen demnach Adäquatheitsbedingungen dar, an denen sich eine plausible Theorie sozialer Inklusion messen lassen muss.<sup>16</sup>

### 3 Ein Praxistheoretisches Inklusionsverständnis

Miteinander konkurrierende Konzeptionen von Inklusion lassen sich danach beurteilen – so können die bisherigen Überlegungen zusammengefasst werden – wie gut es

<sup>16</sup> Damit wird nicht bestritten, dass es durchaus sinnvoll sein kann, in einzelnen Untersuchungen nur eine der drei Dimensionen isoliert zu betrachten. Meine These ist vielmehr, dass der dabei zugrunde gelegte Begriff der Inklusion hinreichend komplex sein muss, um eine Thematisierung der anderen Dimensionen grundsätzlich zu erlauben.

ihnen gelingt, einerseits (1) die vier offenen Variablen sachgerecht mit Inhalt zu füllen und dabei andererseits (2) die zentrale Idee sozialer Teilhabe für die oben beschriebenen drei Dimensionen – (a) die sozialwissenschaftliche, (b) die sozialetische und (c) die sozialpolitische – gleichermaßen fruchtbar zu machen. Jede ins Spiel gebrachte Inklusionsauffassung lässt sich also am Maßstab dieser zwei Angemessenheitsbedingungen auf den Prüfstein stellen und kritisch hinterfragen.

In diesem Abschnitt möchte ich zeigen, wie sich die herausgearbeiteten Anforderungen an einen adäquaten Inklusionsbegriff im Lichte eines praxistheoretischen Ansatzes einlösen lassen. Dafür werde ich zunächst den materiellen Inklusionsbegriff einer Praxistheorie anhand seiner vier Relationselemente bestimmen und anschließend beleuchten, wie sich vor diesem Hintergrund die drei Dimensionen darstellen.

### 3.1 Der materielle Inklusionsbegriff der Praxistheorie

Das infrage stehende Phänomen sozialer Teilhabe – so werde ich argumentieren – bezieht sich direkt auf Teilhabemöglichkeiten an gesellschaftlich eingespielten Praktiken. Die in ihnen zur Verfügung stehenden Rollen stellen den Dreh- und Angelpunkt sozialer Inklusion dar. Nach dem hier vertretenen Verständnis umfasst die Idee sozialer Teilhabe demnach, einem besonderen intersubjektiven Verhältnis zwischen kooperierenden Personen anzugehören. Man kann diesen Vorschlag als Variation eines Gedankens verstehen, den Peter Berger und Thomas Luckmann folgendermaßen pointiert zum Ausdruck bringen:

»Als Träger einer Rolle – oder einiger Rollen – hat der Einzelne Anteil an einer gesellschaftlichen Welt, die subjektiv dadurch für ihn wirklich wird, daß er seine Rollen internalisiert« (Berger/Luckmann 1969, 78).

Anders ausgedrückt: Die »*gesellschaftliche Existenz* [des Einzelnen] hängt wesentlich an Leistungen und Rollen, die von eigenen und fremden Erwartungen getragen sind« (Gerhardt 2007, 209; meine Hervorhebung). Oder, um dasselbe noch einmal etwas zu variieren: »Eine Rolle markiert [...] die Hinsicht, in der das Individuum – als Lektor, Finanzberater und Journalist aber auch als Kinobesucher, Patient, U-Bahnfahrer, Vater und Kampfhundbesitzer – mit der Gesellschaft in Berührung kommt« (Jaeggi 2005, 95 f.). Dieses Inklusionsverständnis lässt sich überzeugend im Rahmen einer praxistheoretischen Ausrichtung begründen. Abstrakt gesprochen nehmen selbständige Individuen als Teilnehmer an einer geteilten Praxis zueinander das interpersonale Verhältnis von Mitgliedern einer gemeinsamen Gruppe ein, die gegenseitig bestimmte Verhaltenserwartungen akzeptieren, die mit ihren jeweiligen Rollen in dieser Praxis einhergehen (vgl. Stahl 2013, 201). Inkludiert zu sein heißt demnach, in die Sprache einer Praxistheorie übertragen, innerhalb eines verstetigten Praxiszusammenhangs Zugang zu den vorhandenen Rollen mit ihren zugehörigen normativen Status zu besitzen, die bei Einnahme der entsprechenden Positionen von allen Beteiligten (inklusive des Trägers selbst) in ihren aufeinander bezogenen Aktivitäten wechselseitig anerkannt werden (müssen). Soziale Praktiken stellen also die zentralen Bezugsgrößen sozialer Inklusion dar.

Orientiert man sich an der formalen Struktur des Inklusionsbegriffs, stellen sich die vier offenen Variablen unter praxistheoretischen Vorzeichen danach wie folgt dar.

### i. Die Inklusionssubjekte

Aus der Perspektive einer Praxistheorie stellt sich die soziale Welt des Menschen als regelhaft strukturiertes Praxisgeflecht dar, in dem sich selbstständige Akteure zum Zweck ihrer »wechselseitigen Erhaltung und Entfaltung« (Volker Gerhardt) im Interaktionsmodus sozial generalisierter Rollen begegnen. Als Inklusionssubjekte qualifizieren sich im Lichte der hier vorgeschlagenen Inklusionskonzeption damit grundsätzlich alle vergesellschafteten Individuen, die dispositionally in der Lage sind, kompetent an den normativ verfassten Praxisarrangements ihrer Umwelt teilzunehmen. Das Relationselement der Inklusionssubjekte umfasst somit alle praxistauglichen Akteure. Ausschlaggebend ist dabei die Annahme, dass zum qualifizierten Genuss sozialer Teilhabe nur solche Wesen befähigt sind, die potentiell dazu in der Lage sind, die erforderlichen Fähigkeiten und Einstellungen auszubilden, die zur aktiven Mitwirkung am gemeinsamen Zusammenleben benötigt werden. Die Veranlagung dazu kann unterschiedlich stark ausgeprägt sein, sie darf jedoch einen bestimmten Schwellenwert nicht unterschreiten. Sprich: Inklusionssubjekte müssen *sozial hinreichend kompetente Akteure* sein.

Hier gilt es zwei Ebenen sozialer Kompetenz auseinanderzuhalten, die sich a) auf grundlegende mentale Fähigkeiten zur Rollenübernahme und b) auf spezifische habituelle Fähigkeiten zur Ausübung spezieller Rolleninhalte beziehen. Danach gilt:

*Inklusionssubjekte:* Ein beliebiges Subjekt S ist ein sozial kompetenter Akteur A im Hinblick auf eine Rolle R einer sozialen Praxis SP genau dann, wenn gilt: S besitzt die höherstufige Fähigkeit zweiter Stufe, um die beiden tieferstufigen Rollenkompetenzen erster Stufe mit Bezug auf R in einem ausreichenden Maß auszubilden, namentlich

- i. das kognitive Vermögen, die abstrakten Prinzipien von R situationsgerecht zu konkretisieren und sachdienlich zu spezifizieren (mentale Rollenkompetenz), und
- ii. die benötigten habituellen Fähigkeiten, um in einschlägigen Situationen das für R erforderliche Verhalten erfolgreich an den Tag zu legen (habituelle Rollenkompetenz).

Die Bedingung (i) mentaler Rollenkompetenz fordert, dass das Subjekt in einem Lernprozess schrittweise alle einschlägigen Verhaltenserwartungen verinnerlichen können muss, die in seiner Beziehung zu allen anderen Praxisteilnehmern im Hinblick auf seine Rolle(n) relevant sind. Das heißt, Subjekte müssen in der Lage sein, sich eine zur regelgeleiteten Interaktion mit anderen erforderliche *Mentalität* anzueignen.

Die Bedingung (ii) habitueller Rollenkompetenz fordert, dass das Subjekt nicht nur ein implizites Wissen davon besitzen muss, was die Beteiligten als Angehörige einer sozialen Praxis in ihren jeweiligen Rollen wechselseitig voneinander erwarten können. Sondern es muss darüber hinaus auch dispositionally dazu in der Lage sein, die legitimen Verhaltenserwartungen der sozialen Gruppe in seinem individuellen Handeln praktisch zu erfüllen. Dafür müssen neben den mentalen Fähigkeiten weitere praktische Kompetenzen erworben werden können, die zur Ausübung der speziellen Handlungstypen gebraucht werden, die Rollenträger in zutreffenden Situationen aktualisieren müssen. Neben einer entsprechenden Mentalität muss ein kompetenter sozialer Akteur also auch die Fähigkeit besitzen, sich einen dazu passenden *Habitus* zuzulegen.

## ii. Die Inklusionsobjekte

Dass soziale Praktiken die zentralen Objekte der Inklusion darstellen, ist naheliegend. Knüpft man an die bisherigen Überlegungen an, lassen sich drei notwendige und zusammen hinreichende Bedingungen formulieren, die soziale Verhältnisse idealerweise erfüllen müssen, um sich als geeignete *Inklusionsobjekte* zu qualifizieren:

*Inklusionsobjekte*: Soziale Verhältnisse gelten als geeignetes Inklusionsobjekt genau dann, wenn gilt:

- i. Es handelt sich um stabile Formationen sozialer Praktiken, in denen sozial kompetente Akteure miteinander kooperieren, indem sie bestimmten (konstitutiven) Regeln folgen.
- ii. Zwischen den Akteuren besteht eine normative Rücksichtnahme auf den dabei wechselseitig zugeschriebenen Status und alle damit verbundenen Kompetenzen (Rechte, Pflichten, Verantwortlichkeiten etc.)
- iii. Die Akteure müssen alle erforderlichen Fähigkeiten und Einstellungen für die entsprechenden Rollen besitzen bzw. ausbilden können sowie in der Lage sein, barrierefreien Gebrauch von ihnen zu machen.<sup>17</sup>

Soziale Teilhabe findet danach ausschließlich unter Bedingungen sozial stabiler Praxisstrukturen statt, denen gemeinsam ist, dass sie »gewöhnheitsmäßige, regelgeleitete, sozial bedeutsame Komplexe ineinandergreifender Handlungen [beinhalten], die er möglichen Charakter haben und mit denen Zwecke verfolgt werden.« (Jaeggi 2014, 102 f.)

Diese Punkte eines praxistheoretischen Inklusionsverständnisses zeigt seine Fruchtbarkeit besonders in Hinblick auf die unterschiedlichen Spielarten möglicher Inklusion. Denn dadurch, dass in der vierstelligen Inklusionsrelation unterschiedliche Praxiszusammenhänge für die Variable des Inklusionsobjekts eingesetzt werden können, lassen sich kategorial verschiedene Teilhabearten unterscheiden. Auf dieser Basis kann Ordnung in die Vielfalt möglicher Inklusionsgegenstände gebracht werden. Denn durch immer differenziertere Unterscheidungen der jeweiligen Praxisform lässt sich eine umfassende Klassifikation erstellen, die den weiten Begriff sozialer Teilhabe gewinnbringend untergliedert. So lassen sich etwa entsprechend der Differenzierung von Teilbereichen moderner Gesellschaften – wie Politik, Ökonomie und Zivilgesellschaft – zugehörige Teilhabeformen unterscheiden – wie politische, berufliche und private Teilhabe und so weiter.

<sup>17</sup> Diese Bedingungen entsprechen in etwa den von Axel Honneth (2011, 147 f.) als »Institutionen der Anerkennung« bezeichneten gesellschaftlichen Basisinstitutionen. Honneth im Wortlaut: »Drei Bedingungen müssen solche Handlungssysteme erfüllen können, um als Sphären einer letztlich nur intersubjektiv zu verstehenden Freiheit gelten zu dürfen: Erstens muss es sich dabei auf einer grundlegenden Ebene um gesellschaftlich ausdifferenzierte, institutionalisierte Systeme von Praktiken handeln, in denen Subjekte miteinander kooperieren, indem sie sich unter Bezug auf eine gemeinsam geteilte Norm wechselseitig anerkennen; zweitens muß dieses Verhältnis mitlaufender Anerkennung in einer wechselseitigen Statuszuweisung bestehen, die die Beteiligten gleichermaßen dazu berechtigt, auf ein bestimmtes Verhalten aller anderen rechnen und insofern eine normative Rücksichtnahme erwarten zu können; und drittens muß mit derartigen Handlungssystemen die Konstitution eines spezifischen Selbstverständnisses einhergehen, welches darin mündet, die für die Teilnahme an den konstitutiven Praktiken erforderlichen Kompetenzen und Einstellungen auszubilden.«

### iii. Die Inklusionsinstanz

Die Inklusionsinstanz, die über die korrekte Anwendung der Inklusionsregeln einer Praxis befindet, stellt sich nach Ansicht des hier vertretenen Ansatzes als das Kollektiv der Interaktionsmitglieder dar. Es sind die kollektiven Haltungen und geteilten normativen Einstellungen der miteinander kooperierenden Praxisteilnehmer, von denen die soziale Geltung der Regeln letztlich abhängt. Als normative Ordnungen zwischenmenschlicher Aktivität sind Praktiken in dieser Hinsicht »zugleich gegeben und gemacht« (Jaeggi 2014, 120; Hervorhebung entfernt). Das heißt, dem Einzelnen stellen sie sich zu einem gewissen Grad als unverfügbar dar, da die konstitutiven Regeln der Ordnung einen Deutungshorizont festlegen, der dem individuellen Meinen und Entscheiden logisch vorausgeht. Auf der anderen Seite stellt jedoch jeder Beteiligte eine »Standardautorität« (Stahl 2013, Kap. 5.5.2.) in Bezug auf die korrekte Regelbefolgung innerhalb dieses normativen Rahmens dar. Das heißt, alle Mitglieder stehen zueinander in der wechselseitigen Beziehung gegenseitiger Rechenschaftspflicht, in der sie ihr Verhalten am Maßstab des durch die Praxis abgesteckten normativen Horizonts voreinander verantworten (müssen). Die Gesamtheit aller in dieser Weise an der Instanzierung eines Praxistypus beteiligten Akteure kann als ›Praxisgemeinschaft‹ bezeichnet werden. Ihre Mitglieder machen die Inklusionsinstanz aus. So lässt sich festhalten:

*Inklusionsinstanz:* Ein beliebiges Subjekt S gilt als Mitglied der Inklusionsinstanz einer Praxisgemeinschaft in Bezug auf eine durch sie instanziierte soziale Praxis SP genau dann, wenn gilt:

- i. S besitzt die Berechtigung, die soziale Stellung jedes anderen Interaktionspartners im Rahmen der in SP prinzipiell verfügbaren Rollen hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den für SP konstitutiven Inklusionsregeln zu bewerten und
- ii. S' Bewertung stellt für alle weiteren Interaktionspartner einen hinreichenden Grund dar, den dadurch jeweils zu- oder abgesprochenen Status zu akzeptieren, ohne dass S neben dem Verweis auf die Inklusionsregeln von SP weitere Begründungen dafür vorbringen müsste.

Allerdings ist es wichtig, genaugenommen von Praxisgemeinschaften im Plural zu sprechen, aus denen sich die Mitglieder der Inklusionsinstanzen rekrutieren. Menschen sind üblicherweise nicht nur an ein und derselben, sondern zugleich an mehreren überlappenden Praktiken ihrer sozialen Welt als Mitglieder beteiligt und treten in diesen jeweils als (Teil-)Instanzen in Bezug auf die entsprechenden Inklusionsregeln auf. Wo sich unterschiedliche Praxisgemeinschaften überschneiden, kann es kulturspezifische Besonderheiten geben, wie Praxistypen zu interpretieren und ins Werk zu setzen sind. Aus diesem Grund muss zwischen verschiedenen intersubjektiven Kontexten einer sozialen Welt unterschieden werden. Kulturelle Vielfalt geht dabei Hand in Hand mit einem Instanzenpluralismus.

### iv. Die Inklusionsregeln

Als Inklusionsregeln möchte ich in Anlehnung an John Searle die konstitutiven Regeln von Praktiken ins Spiel bringen. Um besser zu verstehen, was mein Vorschlag genau bedeutet, ist es hilfreich, einen Blick auf die von Searle entwickelte logische Struktur konstitutiver Regeln zu werfen. Mit der Formel »Ein X zählt als Y in einem Kontext K« wird einem Träger (durch den X-Terminus gekennzeichnet) nicht nur ein näher bestimmter

normativer Status (durch den Y-Terminus gekennzeichnet) zugewiesen. Vielmehr wird gleichzeitig auch eine *Zugangsbedingung* für diesen Status definiert, indem festgelegt wird, welche Merkmale Akteure aufweisen müssen, um unter die durch den X-Terminus bestimmte Art zu fallen. Die Formel »X zählt in Kontext K als Y« definiert somit alle Eigenschaften, die ein Träger (X-Term) der entsprechenden Statusfunktion (Y-Term) besitzen muss, um die allgemeine Berücksichtigung des damit zugewiesenen Status im einschlägigen Kontext (K-Term) beanspruchen zu können. Um in der von mir entwickelten Terminologie zu bleiben, lässt sich hier also auch von »*Inklusionsregeln*« sprechen, die mit einer konstitutiven Regel zum Ausdruck gebracht werden. Diese lassen sich danach in etwa folgendermaßen definieren:

*Inklusionsregeln:* Für jedes Subjekt S, das eine bestimmte Menge von Bedingungen p erfüllt, gilt: S besitzt den normativen Status Y und spielt in Kontext K die Rolle R, wobei »Y« im Sinne Searles als eine Menge »deontischer Kräfte« (wie Rechte, Pflichten, Verantwortlichkeiten etc.) zu verstehen ist, die durch die konstitutiven Regeln eingeräumt werden und in K zum Tragen kommen.<sup>18</sup>

Allerdings stellen nicht alle konstitutiven Regeln einer Praxis ebenfalls Inklusionsregeln dar, auch wenn dies für viele von ihnen zutrifft. Inklusionsregeln beziehen sich auf die Zugangsbedingungen zu den Rollen einer Praxis, wohingegen konstitutive Regeln grundsätzlich auch Dingen und Ereignissen normative Statusfunktionen im Rahmen einer Praxis zuweisen können. Nimmt man etwa Searles Standardbeispiel des Geldes, wird deutlich, dass es nur indirekt etwas mit sozialen Rollen zu tun hat. Das nämlich nur insofern, als es für zulässiges Verhalten innerhalb einer Praxis von Bedeutung ist. Inklusionsregeln stellen also nur einen Teilbereich aller konstitutiven Regeln einer Praxis dar.

### 3.2 Ein dreidimensionaler Inklusionsbegriff

Das erschlossene Inklusionsverständnis ist sozialphilosophisch ebenso gehaltvoll wie produktiv. Mit ihm kann man die Inklusionsthematik in einer Tiefe ausleuchten, die ansonsten mit der Verarmung theoretischer Ausdrucks- und Deutungsmöglichkeiten bezahlt werden müsste. Wie solch eine Analyse im Einzelnen aussieht, möchte ich mir im Folgenden näher ansehen. Mit Blick auf seine Adäquatheitsbedingungen war eine Dreidimensionalität des Inklusionsbegriffs gefordert worden. Es ist jetzt an der Zeit zu verdeutlichen, inwiefern sich die sozialwissenschaftliche, die sozialetische und die sozialpolitische Dimension im Rahmen der hier entwickelten Inklusionstheorie befriedigend einfangen lassen. Denn nur eine in diesem Sinn holistische Perspektive auf den Phänomenbereich der Inklusion erlaubt eine vollständige Thematisierung all seiner Eigenarten.

#### 3.2.1 Die sozialwissenschaftliche Dimension des Inklusionsbegriffs

Meine Charakterisierung der vier notwendigen Relationselemente ( $S, O, I, R$ ) des formalen Inklusionsbegriffs legt bereits nahe, wie die deskriptive Begriffskomponente von Inklusion meiner Auffassung nach auszusehen hat. Mein offizieller Vorschlag, die Eigenart

<sup>18</sup> Meine Formulierung orientiert sich an der Darstellung von Searle 2012, 168 ff.

von Inklusion sachlich adäquat einzufangen lautet: Am Sozialen teilzuhaben bedeutet für den Einzelnen, in qualifizierter Weise an den zwischenmenschlichen Praktiken seiner Lebenswelt teilnehmen zu können. Das Maß, in dem eine bestimmte Person in eine soziale Praxis effektiv inkludiert ist, hängt nach der hier vorgeschlagenen Analyse somit von ihrer Möglichkeit ab, die in dieser Praxis prinzipiell verfügbaren Positionen auch tatsächlich einzunehmen. Demnach vollziehen sich In- und Exklusionsvorgänge immer relativ zu den vorgehaltenen Rollenarrangements eines Praxiszusammenhangs. Ich behaupte also, um das Gleiche noch einmal etwas technischer zu formulieren:

*Effektive Inklusion:* Ein sozial kompetenter Akteur A ist in eine sozial eingespielte Praxis SP effektiv inkludiert genau dann, wenn gilt:

- i. A steht mindestens eine normative Statusposition  $Y_n$  offen, die von den für SP konstitutiven Regeln definiert und damit für eine qualifizierte Teilnahme als Rolle vorgesehen wird, und
- ii. welche alle beteiligte Interaktionspartner im relevanten Kontext K gegebenenfalls mit sämtlichen Konsequenzen in ihren aufeinander bezogenen Haltungen und normativen Einstellungen wechselseitig berücksichtigt, und
- iii. A der Zugang zum relevanten Kontext K nicht aufgrund von Barrieren der Praxisstruktur systematisch verstellt ist.

Die erste notwendige Bedingung (i) ist eine *institutionelle*. Sie bringt die Überzeugung zum Ausdruck, dass Inklusion stets auf bestimmte Rollen einer Praxisformation und den mit ihnen gegebenen normativen Status bezogen ist. Soziale Teilhabe findet also immer nur dort statt, wo es Praktiken gibt, die Positionen vorsehen, in die man einbezogen oder von denen man ausgeschlossen werden kann. Eine Bestimmung bestehender Inklusionsstrukturen muss demzufolge auf dieser Ebene an den konstitutiven Regeln einer Praxis ansetzen. Sie legen fest, welche legitimen Ansprüche und berechtigten Forderungen der Einzelne in Bezug auf bestehende Positionen eines sozialen Arrangements geltend machen kann. Normalerweise ist daher ein Verweis auf die konstitutiven Regeln einer Praxis ausreichend, um zu prüfen, ob jemand eine bestimmte Rolle zu Recht beansprucht oder ausschlägt. Davon ist allerdings die Frage zu unterscheiden, ob die konstitutiven Regeln der Praxis selbst Legitimität besitzen.

Die zweite notwendige Bedingung (ii) ist eine *intersubjektive*. Sie trägt der Tatsache Rechnung, dass sich alle Beteiligte eines Praxiszusammenhangs in den von ihnen jeweils eingenommenen Rollen auch wechselseitig anerkennen müssen, damit der zugehörige normative Status in ihren konkreten Interaktionen praktische Relevanz erhält. Hierzu zählt auch die Übernahme eines spezifischen Selbstverständnisses der Rollenträger, die für die Teilnahme an den entsprechenden Praktiken erforderlichen Fähigkeiten und Einstellungen nicht bloß auszubilden, sondern von ihnen auch den formellen Regeln der Praxis entsprechend Gebrauch zu machen. Erst die allgemeine Akzeptanz und kollektive Berücksichtigung verleiht den konstitutiven Regeln einer Praxis die nötige soziale Geltung.<sup>19</sup> Diese Bedingung ist wichtig, damit soziale Teilhabe nicht nur nominal

19 In der fachlichen Auseinandersetzung konkurrieren gegenwärtig verschiedene Vorschläge darum, wie diese Eigenschaft kollektiver Intentionalität genau analysiert werden muss. Diese weitverzweigte Spezialdebatte kann hier nicht gesondert zum Gegenstand gemacht werden. Vgl. dafür Schmid/Schweikard 2009; Stahl 2013, Kap. 4 sowie Poljanšek 2015.

dem Anspruch nach, sondern auch tatsächlich praktisch verwirklicht ist. Unabhängig vom faktischen Gehalt der konstitutiven Regeln eines bestimmten Praxistypus kann es nämlich vorkommen, dass Menschen in ihrer unmittelbaren Interaktion einander nicht so behandeln, wie es die Regeln eigentlich formal vorschreiben. Soziale Kategorien wie *Gender*, *Race* und *Class* – um nur drei besonders hartnäckige Diskriminierungsgründe zu nennen – stellen nach wie vor Merkmale dar, die dazu führen können, dass Einzelne oder Gruppen trotz formalem Anspruch »in der konkreten Interaktion schlicht nicht willkommen [sind] und auf diese Weise keinen gleichen Zugang und Rang innerhalb der unterschiedlichen Sphären des Soziallebens [haben]« (Ikäheimo 2014, 125) . Dass auf dieser intersubjektiven Ebene einzelne Personen ungerechtfertigterweise von der Ausübung bestimmter Rollen ausgeschlossen werden, auf die sie eigentlich einen formalen Anspruch besitzen, impliziert also, grob gesagt, dass einzelne Aspekte der in den konstitutiven Regeln zum Ausdruck gebrachten Inklusionsregeln – z. B. aufgrund von Sexismus, Rassismus oder Klassismus – intersubjektiv keine Berücksichtigung finden. Dabei ist es die Aufgabe einer Praxisgemeinschaft, eine soziale Welt aufzubauen, an der jeder Einzelne so teilhaben kann, wie es ihm legitimerweise zusteht.

Die dritte notwendige Bedingung (iii) ist eine *materielle*. Sie ergibt sich aus dem Umstand, dass Praktiken nicht nur die abstrakte Gestalt einer symbolischen Ordnung besitzen, sondern ihnen durch zahlreiche materielle Manifestationen ebenfalls eine gewisse »Dinghaftigkeit« im öffentlichen wie privaten Raum zukommt (vgl. Arendt 1999, Kap. 4). Es ist die spezielle Gestaltung dieser *materiellen Rahmenbedingungen*, die Zugangsmöglichkeiten für einzelne Teilnehmer nicht bloß kontingenterweise, sondern konsequent einschränken können. Dies kommt oftmals alleine dadurch zustande, dass die gegenständlichen Materialisierungen von Praktiken so gestaltet sind, dass sie auf die typischen Eigenschaften und Fähigkeiten der durchschnittlichen Teilnehmerin passen. Menschen, deren individuelle Merkmale von diesem Durchschnitt atypisch abweichen, werden daher mitunter aufgrund bestimmter Grundzüge in der Struktur sozialer Praxisformationen von einer effektiven Teilhabe ausgeschlossen, einfach darum, weil sie wegen der für sie kaum zu überwindenden Hindernisse gar nicht erst in den relevanten Kontext vordringen können. Ich möchte für einen solchen Fall materieller Exklusion terminologisch von »Barrieren einer Praxisstruktur« sprechen. Eine Barriere unterscheidet sich von anderen, nichtexkludierenden Rahmenbedingungen dadurch, dass sie allein durch die Art ihrer materiellen Ausgestaltung Personen, die eigentlich alle erforderlichen Merkmale besitzen, um gemäß der konstitutiven Regeln zur Teilnahme berechtigt zu sein, von der Herstellung des relevanten Kontexts systematisch ausschließt, beziehungsweise die zur Partizipation nötigen persönlichen Anstrengungen unverhältnismäßig erhöht. Insofern ist Nussbaum darin zuzustimmen, dass die materielle Gestaltung des öffentlichen Raums unsere »Vorstellungen von Inklusion« (Nussbaum 2010, 169) zum Ausdruck bringt. Die Möglichkeit sozialer Teilhabe hängt demnach auch davon ab, dass die materiellen Komponenten einer Praxis für alle Beteiligten *barrierefrei*, das heißt voll nutzbar, gestaltet sind. Ob jemandem der Zugang zu den Positionen einer Praxis effektiv offensteht, ist neben den bereits eingeführten Konditionen *institutioneller* und *intersubjektiver* Art außerdem eine Frage der *materiellen* Ausgestaltung des relevanten Kontexts. Barrierefreiheit stellt daher eine wesentliche Voraussetzung für die wirkungsvolle Verwirklichung soziale Teilhabe des Einzelnen dar.

Für den ersten Fall (i) möchte ich von »*formeller*«, für den zweiten Fall (ii) von »*informeller*« und für den dritten Fall (iii) von »*struktureller Inklusion*« sprechen. Diese drei

*notwendigen* Bedingungen sind zusammengenommen *hinreichend*, um soziale Inklusion in einem gehaltvollen Sinn erfolgreich zu realisieren. Das heißt, erst wenn alle drei Bedingungen erfüllt sind, ist die Inklusion einer Person *effektiv* verwirklicht. Ist mindestens eine Bedingung verletzt, ist ihre Inklusion in dieser Hinsicht nur *defektiv*.

Der Tatbestand sozialer Exklusion kann jetzt ganz einfach in negativer Abgrenzung zu diesen Voraussetzungen definiert werden: Grenzen die Inklusionsregeln einer Praxis bestimmte Personen oder Gruppen von vorhandenen Positionen der sozialen Ordnung aus, ist die erste Bedingung verletzt und wir haben es mit *formeller Exklusion* zu tun. Besteht hingegen ein formell berechtigter Anspruch auf Teilhabe, den die Beteiligten faktisch missachten, stellt dies eine Verletzung der zweiten Bedingung dar und es liegt somit *informelle Exklusion* vor. Der Sachverhalt *struktureller Exklusion* schließlich ist erfüllt, wenn die Einnahme einer legitim beanspruchbaren Position aufgrund von Barrieren der Praxisstruktur systematisch versperrt wird.

Sobald soziale Teilhabe in der hier nahegebrachten Weise verstanden wird, lassen sich eine Reihe von einschlägigen Aussagen über die möglichen und tatsächlichen Inklusionszustände einer gegebenen Sachlage formulieren. Da die komplexen Praxisformationen moderner Gesellschaften oftmals nicht nur einen einzigen Rollentypus vorsehen, sondern in der Regel eher arbeitsteilig strukturiert und hierarchisch organisiert sind, stellt sich soziale Teilhabe in den meisten Fällen als mehrdimensionales Phänomen dar. Wo sich im Zuge arbeitsteiliger Spezialisierung Praxisstrukturen horizontal wie vertikal ausdifferenzieren, ist Teilhabe folglich keine einfache Frage von Einbezug oder Ausschluss. Vielmehr lassen sich über den *Inklusionsgrad* einer Person sinnvollerweise Angaben machen, die auf einem Kontinuum von *vollständiger Inklusion* über *partielle Inklusion* bis hin zu *vollständiger Exklusion* der entsprechenden Praxis reichen. Danach gilt:

*Vollständige Inklusion:* Wenn ein Akteur effektiven Zugang zu allen Rollen einer Praxis besitzt, ist er vollständig inkludiert.

*Partielle Inklusion:* Wenn ein Akteur effektiven Zugang zu mindestens einer, aber weniger als allen Rollen einer Praxis besitzt, ist er partiell inkludiert.

*Vollständige Exklusion:* Wenn ein Akteur Zugang zu keiner einzigen Rolle einer Praxis besitzt, ist er vollständig exkludiert.

Für die Bestimmung des effektiven Inklusionsgrads eines Akteurs sind danach nur solche Rollen einschlägig, für die alle drei Bedingungen (institutionelle, intersubjektive und materielle) vollständig erfüllt sind. Der fragliche Akteur darf in Bezug auf diese Rollen also weder strukturell, informell noch formell exkludiert sein.

An dieser Stelle ist es instruktiv, eine Implikation meines Ansatzes hervorzuheben, die bisher weitestgehend unausgesprochen blieb: Auch wenn die jeweiligen Rolleninhalte komplementär auf verschiedene Adressaten verteilt bleiben mögen, das heißt, auch wenn die Kooperation der Praxisgemeinschaft insofern subordinativ sein kann, als nicht alle Mitglieder den gleichen normativen Status besitzen, findet sich in funktionierenden Praktiken stets eine basale Form wechselseitiger Anerkennung, mit welcher sich die Mitglieder der ihnen im Kontext der sozialen Kooperation nahegelegten Plätze spiegelbildlich versichern. Das bedeutet zum einen, dass alle Personen, die unter die Anwendungsbedingungen einer bestimmten Inklusionsregel fallen, damit nicht zwangsläufig vollständig in alle Rollen der Praxis inkludiert sind. Es ist gut möglich, dass sie von bestimmten Positionen ausgeschlossen sind, die ebenfalls für ein Gelingen der jeweiligen

Praxis wesentlich sind. Das bedeutet aber zum anderen auch, dass es kaum vorstellbar ist, im Rahmen zwischenmenschlicher Praxis über gar keine gesellschaftliche Existenz zu verfügen. Der Inklusion in eine bestimmte Rolle entsprechen häufig Exklusionen von anderen komplementären Rollen und umgekehrt. Man ist nicht einfach nur Nicht-Chef, sondern Mitarbeiter oder Arbeitsloser; Nicht-Herrscher, sondern Untertan oder Landstreicher und so weiter. Vollständige Exklusion aus einer Gesellschaft würde das Fehlen jeglichen sozialen Status erfordern. Man müsste gesellschaftlich buchstäblich überhaupt keine Rolle spielen. Kurz: Wer von einzelnen Positionen exkludiert ist, fällt aus dem sozialen Zusammenhang in der Regel nicht komplett heraus. Es gehört zu den gesellschaftlichen Bedingungen menschlicher Existenz, im arbeitsteiligen Geflecht sozialer Praktiken (s)eine Rolle(n) zu spielen.

### 3.2.2 Die sozialetische Dimension des Inklusionsbegriffs

Inklusion ist ein Phänomen, das eine gewisse Nähe zu Vorstellungen von Zugehörigkeit oder Mitgliedschaft besitzt. Da es intuitiv falsch zu sein scheint, andere aus sozialen Verhältnissen auszuschließen oder ihnen den Zugang zu Gruppen und anderen Konstellationen des Sozialen zu verwehren, liegt es nahe, in normativer Hinsicht Werte wie Gleichheit, Gerechtigkeit und Solidarität mit Inklusion in Verbindung zu bringen. In diesem Sinn steht Inklusion für das Ideal einer offenen und moralisch integren Gesellschaft (vgl. Kronauer 2010; Felder 2012).

Für eine genaue Bestimmung dieses Ideals muss man allerdings ebenso kontextsensitiv vorgehen wie es in Bezug auf die deskriptive Charakterisierung der unterschiedlichen Teilhabeformen erforderlich ist. Was eine *gute* inklusive Gesellschaft inhaltlich konkret ausmacht, so meine These, lässt sich nämlich nicht losgelöst, sondern nur in direkter Auseinandersetzung mit den sie bestimmenden Praktiken ermitteln, denn die abstrakte Idee sozialer Teilhabe ist normativ zu unterbestimmt, um für sich genommen einen ethischen Wert zu besitzen. Es sind immer nur die speziellen Teilhabeformen an konkreten Praktiken, die wertvoll sein können, nicht Inklusion als solche.

Würde man Inklusion als einen Selbstwert behandeln, hätte das die absurde Konsequenz, dass sie unter allen Umständen etwas Gutes wäre. Exklusion müsste im Umkehrschluss stets moralisch verwerflich sein. Allerdings lässt sich leicht zeigen, dass dies nicht der Fall ist. Es gibt auch Fälle schlechter Inklusion sowie guter Exklusion. Man denke nur an Frankenas (1962, 17) berühmtes Gedankenexperiment von dem Herrscher, der alle seine Untertanen in siedendem Öl braten lässt und sich anschließend selbst in das Öl begibt. Die vollständige Inklusion aller Gesellschaftsmitglieder in diese barbarische Praxis ist jedoch klarerweise in keiner erdenklichen Weise etwas moralisch Gutes. Aus ethischer Sicht stellt dieser Fall vollständiger Universalinklusion auch keine Verbesserung gegenüber einer alternativen Situation dar, in der besagter Herrscher exklusiver vorgeht und nur bestimmte Menschen in Öl brät. Ganz im Gegenteil: In Bezug auf solche Praktiken moralischen Unrechts scheint Exklusion die allseitig vorzugswürdige Option darzustellen. Es wäre absurd, dass eine ansonsten moralisch fragwürdige Praxis nur dadurch, dass mehr Menschen inkludiert werden, in irgendeinem ethisch bedeutsamen Sinn auch besser würde. Aber genau das müsste aus Gründen logischer Konsistenz zugestehen, wer Inklusion einen intrinsischen Wert zuschreibt.

Damit steht fest, dass Inklusion kein intrinsisches Gut ist, sondern ihr Wert von einer anderen Quelle abhängen muss. Und auch Exklusion stellt sich folglich nur dann als moralisch problematisch dar, wenn dabei andere Werte auf dem Spiel stehen. Inklusion und

Exklusion sind somit »normativ abhängige Begriffe«<sup>20</sup>, deren normativer Gehalt sich erst derivativ aus den konkreten Kontextbedingungen erschließen lässt. Soziale Teilhabe als extrinsischen Wert zu behandeln, bedeutet dabei allerdings nicht, dass sie für den Einzelnen damit immer von bloß instrumentellem Interesse wäre. Dort, wo hinreichend gute Gründe für Inklusion vorliegen, kann sie durchaus um ihrer selbst willen schätzenswert sein. Denn wertvolle Teilhabeformen besitzen über ihren individuellen Nutzen für die Betroffenen hinaus oftmals auch eine ideelle Bedeutung, die sich ihnen als Selbstzweck darstellt.<sup>21</sup>

Wenn meine These von der normativen Abhängigkeit stimmt, besteht das Ideal einer inklusiven Gesellschaft nicht in möglichst großer Teilhabe überhaupt, sondern in normativ fundierter, guter Teilhabe. Weil die einzelnen Teilhabeformen ihren Wert derivativ aus den Praktiken schöpfen, auf die sie bezogen sind, muss man sich somit die einzelnen Praktiken näher ansehen, für die der Wert von Inklusion bestimmt werden soll. Sie geben die normativen Grundlagen von Inklusion ab. Hier lassen sich zwei Rechtfertigungskontexte unterscheiden.

Zum einen müssen sich die formellen Inklusionsregeln einer Praxis gegenüber allen Betroffenen begründen lassen. Dabei geht es um die Feststellung, ob die jeweiligen Zugangsbedingungen zu den Positionen der sozialen Ordnung allgemein akzeptabel sind oder nicht. Sie dürfen niemanden ungerechtfertigterweise von der Teilhabe an einer Praxis ausschließen.

Das moralische Prinzip der gleichen Achtung, das hinter dieser Annahme steht, wird heute von nahezu allen Hauptströmungen der modernen westlichen Philosophie geteilt. Es besagt, dass »jede Person einen moralischen Anspruch hat, mit der gleichen Achtung und Rücksicht behandelt zu werden wie jede andere« (Gosepath 2004, 128). Trotz deskriptiver Unterschiede zwischen den Menschen sind diese als moralisch gleichwertig zu betrachten und deshalb als Gleiche zu behandeln. Dabei ist allerdings zu beachten, dass Personen als Gleiche zu behandeln nicht dasselbe ist, wie Personen gleich zu behandeln.<sup>22</sup>

»Einer Person Achtung entgegenzubringen bedeutet, in dem hier einschlägigen Sinne, mit ihr ausschließlich auf der Grundlage der Aspekte ihres besonderen Charakters oder ihrer

20 Vgl. Forst (2003, 48 ff.), der hinsichtlich des Toleranzbegriffs von normativer Abhängigkeit spricht.

21 Ich beziehe mich hier auf die von Christine Korsgaard (1983) ausgearbeitete Unterscheidung zwischen Gütern, die intrinsisch (bzw. nicht-relational) gut sind von solchen, die dies nur extrinsisch (bzw. relational) sind auf der einen und der zwischen Gütern, die instrumentell bzw. um etwas anderen willens verfolgt werden, von solchen, die um ihrer selbst willen bzw. als Selbstzweck wertgeschätzt werden auf der anderen Seite. Kurz gefasst, adressiert die erste Klasse die *Quelle* des Werts. Die Frage lautet hier: Liegt er in den intrinsischen Eigenschaften begründet oder sind es die extrinsischen (relationalen) Eigenschaften, auf denen unser Werturteil beruht? Die zweite Klasse sortiert Werte im Gegensatz dazu in Bezug auf die *Art und Weise* der ihnen entgegengebrachten Wertschätzung: Schätzt man sie nur instrumentell als Mittel zu anderen Zwecken, oder stellen sie etwas dar, dass an sich, also um seiner selbst willen geschätzt wird?

22 Gosepath (2004, 129) schreibt: »Das Prinzip, Personen als Gleiche zu behandeln (treating persons as equals), bedeutet nicht dasselbe wie Personen gleich zu behandeln (treating persons equally), führt also zu keinem Anspruch auf einen gleichen Anteil, sondern zum Anspruch, auf dieselbe Weise mit gleicher Achtung und Rücksicht (equal concern and respect) behandelt zu werden wie jeder andere.« Vgl. dazu auch Dworkin 1984, 370.

Rahmenbedingungen umzugehen, die in der gegebenen Sachlage tatsächlich relevant sind« (Frankfurt 2000, 44).

Das Prinzip der gleichen Achtung stellt also noch keinen konkreten Inklusionsgrundsatz dar, sondern beschreibt vielmehr, wie man zu einem solchen gelangt. So dürfen In- und Exklusionen niemals willkürlich erfolgen. Wenn es keine relevanten Gründe gibt, die eine ungleiche Behandlung rechtfertigen, muss jeder den gleichen Zugang zu sozialen Kontexten erhalten. Exklusion als Folge von Diskriminierung ist danach immer moralisch falsch. Jedoch ist Exklusion nicht in jedem Fall auf diskriminierende Ausgrenzung zurückzuführen. Auch kann eine Inklusionsregel aus anderen Gründen abzulehnen sein als Diskriminierung, etwa dann, wenn ihre Anwendung großes Leid verursacht, wie in Frankenas Beispiel des barbarischen Herrschers. Gerade weil man allen Menschen gegenüber den gleichen Respekt an den Tag legen muss, kann es in Hinblick auf ihre individuellen Besonderheiten geboten sein, im Ergebnis nicht alle strikt gleich zu behandeln.<sup>23</sup>

In diesem Zusammenhang gilt es etwa zu bedenken, dass mit sozialen Praktiken normalerweise charakteristische Zwecke verbunden sind, die den Spielraum der zulässigen Zugangsbedingungen funktional begrenzen. Die Rollen einer Praxis können daher nicht jedem beliebigen Menschen schlechterdings offen stehen. Um ihre praktischen Vollzugsbedingungen reibungslos erfüllen zu können, sind in den meisten Fällen entsprechende Kompetenzen der Teilnehmer unverzichtbar. Um zu entscheiden, wem eine soziale Position offen stehen sollte, muss man also in Rechnung stellen,

»that any community, social group or context of activity has its own aims or values. It exists for something, an orchestra to play music well, a cricket team to perform well on the field, a particular class to learn higher level mathematics etc. [...] If I am unable to play a musical instrument at all, it seems to make little or no sense to say that I can be included in an orchestra which is to play Beethoven or if I cannot even add up or subtract that I should be in a group learning quadratic equations« (Wilson 1999, 110).

So eindeutig, wie John Wilson den Fall sieht, ist die Sache allerdings selten. Rahel Jaeggi (2014) hat mit großer Überzeugungskraft dafür argumentiert, dass die Bestimmung der spezifischen Funktion einer Praxis in vielen Fällen selbst ein umkämpftes Projekt darstellt. Ob eine bestimmte Inklusionsregel Einzelne oder Gruppen unzulässig diskriminiert oder zulässiger Bestandteil der integralen Funktionslogik einer Praxis ist, lässt sich ihr selten direkt ansehen, sondern muss selbst zum Gegenstand der Auseinandersetzung gemacht werden. Ob Exklusion in einer konkreten Situation tatsächlich moralisch falsch ist, hängt so entschieden davon ab, ob »bestimmte (Typen von) Unterschiede(n) in der anstehenden Hinsicht relevant [sind] und durch allgemein annehmbare Gründe erfolgreich eine ungleiche Behandlung oder ungleiche Verteilung [rechtfertigen]« (Gosepath 2004, 202).

Vor diesem Hintergrund kann man Marx' und Engels' bekannte Bemerkung über den Unterschied zwischen einer kapitalistischen und einer kommunistischen Gesellschaftsordnung auch so lesen, dass sie auf eine grundlegende Differenz in der vorhandenen Inklusionsstruktur abhebt. Dazu heißt es:

23 In der Terminologie Ernst Tugendhats (1993, 375 ff.) ist dies ein Unterschied zwischen »primärer« und »sekundärer Diskriminierung«.

»Sowie nämlich die Arbeit verteilt zu werden anfängt, hat jeder einen bestimmten ausschließlichen Kreis der Tätigkeit, der ihm aufgedrängt wird, aus dem er nicht heraus kann; er ist Jäger, Fischer oder Hirt oder kritischer Kritiker und muß es bleiben, wenn er nicht die Mittel zum Leben verlieren will – während in der kommunistischen Gesellschaft, wo jeder nicht einen ausschließlichen Kreis der Tätigkeit hat, sondern sich in jedem beliebigen Zweige ausbilden kann, die Gesellschaft die allgemeine Produktion regelt und mir eben dadurch möglich macht, heute dies, morgen jenes zu tun, morgens zu jagen, nachmittags zu fischen, abends Viehzucht zu treiben, nach dem Essen zu kritisieren, wie ich gerade Lust habe, ohne je Jäger, Fischer, Hirt oder Kritiker zu werden« (Marx/Engels 1953, 33).

Im Gegensatz zu dem in diesem Zitat zum Ausdruck gebrachten Ideal einer Universalinklusion aller Gesellschaftsmitglieder in alle vorhandenen sozialen Positionen möchte ich mich für die Ansicht starkmachen, dass wirklich vollständige Inklusion aller vergesellschafteten Individuen in einer arbeitsteiligen Gesellschaft nicht bloß ein empirisch seltenes Phänomen darstellt, sondern auch normativ gar nicht erstrebenswert ist. Ich schließe mich damit einer Einsicht Volker Gerhards (2007, 199) an, wonach »die durch Technik und Wissen versachlichte Kooperation habituelle Spezialisierung und situatives Rollenverhalten nach sich [zieht], in dem sich die natürliche Verschiedenheit der Individuen diversifiziert«. Arbeitsteilung und die damit einhergehende Steigerung gesellschaftlicher Komplexität tragen aber, wie Marx und Engels richtig sehen, unweigerlich zu einer zunehmend exklusiven Gesellschaftsstruktur bei, in der das einzelne Mitglied nicht in der gleichen Weise an allen sozialen Prozessen beteiligt sein kann. Es ist eine Konsequenz dieser Sichtweise, dass in pluralistischen Gesellschaften nicht alle vorhandenen Positionen strikt gleich verteilt werden können. Sie stellen daher in der Regel knappe Güter dar, auf die Mitglieder konkurrierende Ansprüche erheben werden.

Weil nicht alle Menschen an allen zur Verfügung stehenden Positionen gleichermaßen partizipieren können, muss man sich fragen, wie die Teilhabe gerecht zu verteilen ist. Selbst wenn die Inklusionsregeln für sich betrachtet vollkommen gerechtfertigt sind, kann es unter Umständen geboten sein, sich für die Inklusion bislang Exkludierter einzusetzen und umgekehrt, weil die bestehende Teilhabesituation einen begründeten Anspruch verletzen würde. Dass nicht jeder in der gleichen Weise an allen verfügbaren Positionen einer Gesellschaft partizipieren kann, ist also nur dann moralisch unproblematisch, wenn es sich hierbei um *gerechtfertigte Ungleichheiten* handelt (vgl. Hinsch 2002).

Welchen Wert spezielle Teilhabeformen für den Einzelnen besitzen und welche berechtigten Inklusionsansprüche er diesbezüglich an die ihn umgebende Praxisgemeinschaft stellen kann, stellt somit den zweiten Kontext der Rechtfertigung dar. An einer Praxis teilzuhaben kann sowohl für das einzelne Individuum als auch für die Gesellschaft als Ganzes unter verschiedenen Aspekten Bedeutung erlangen. Von ihnen hängt ab, wie ungleiche Inklusionsgrade normativ zu bewerten sind. So leuchtet es beispielsweise unmittelbar ein, dass Kinder keinen uneingeschränkten Zugang zur Arbeitswelt haben sollten. Vielmehr gehört es zum besonderen Schutz, den wir jedem Kind schulden, es von speziellen Zumutungen fernzuhalten, wie sie etwa mit den Rollen von erwerbstätig Beschäftigten normalerweise einhergehen. Sprich: Größtmögliche Inklusion ist nicht in jedem Fall ein erstrebenswertes Ziel.

Gute und gerechtfertigte Inklusion kann also weder bedeuten, dass alle Positionen für jeden zu öffnen sind, noch dass das Kollektiv der Kooperationsmitglieder dafür Sorge

zu tragen hat, dass alle dieselben empirischen Merkmale besitzen und sich faktisch in denselben Zuständen befinden. Hier lässt sich an Überlegungen anknüpfen, die Robert Alexy (1986, 359 f.) in Bezug auf den Gleichheitsgrundsatz des Grundrechts entwickelt hat. Danach kann eine Praxisgemeinschaft »nicht nur Wehrpflicht nur für Erwachsene, Strafe nur für Straftäter, Steuern nach der Höhe des Einkommens, Sozialhilfe nur für Bedürftige und Orden nur für verdiente Bürger vorsehen«. Vielmehr muss sie »dies auch, wenn [sie] nicht unzweckmäßige (z. B. Wehrpflicht für Kinder), sinnlose (z. B. Strafe für alle) und ungerechte (z. B. Kopfsteuer) Normen setzen will.« Aus ähnlichen Gründen stellt sich auch die Forderung einer strikten Gleichheit aller Individuen bezüglich aller empirischen Merkmale und faktischen Zustände als unvernünftig dar, weil – selbst wenn dies möglich wäre – so »nur ein sehr begrenztes intellektuelles, kulturelles und ökonomisches Niveau erreichbar« ist.

Wenn meine Argumentation stichhaltig ist, lassen sich für die sozialetische Dimension des Inklusionsbegriffs zwei zentrale Thesen identifizieren, wonach der Wert von Inklusion a) normativ von den zugrundeliegenden Praktiken abhängig ist und b) eine ungleiche Verteilung von einzelnen Positionen einer sozialen Ordnung im Einzelfall zulässig sein kann, wenn damit die Situation aller Betroffenen langfristig verbessert wird. In modernen Gesellschaften ist daher von einem Pluralismus verschiedener Praxisgemeinschaften auszugehen, die koexistieren. Eine gute inklusive Gesellschaft darf einzelne Gruppen nicht marginalisieren, sondern muss jeden gleichwertig behandeln. Das Ideal einer inklusiven Gesellschaft steht demnach für eine pluralistische Gesellschaft, in der jedem Mitglied der nötige Freiraum zur Verfügung steht, seinen individuellen Begabungen und Interessen entsprechend als Gleicher an ihr teilzuhaben.

### 3.2.3 Die sozialpolitische Dimension des Inklusionsbegriffs

Ich habe oben die drei Ebenen der *formellen*, *informellen* und *strukturellen Inklusion* unterschieden. Passend zu diesen drei Inklusionsarten lassen sich drei sozialpolitische Handlungsfelder voneinander abgrenzen, auf denen die spezifischen Inklusionsmechanismen einer Praxis aktiv gestaltet werden können. Im Folgenden möchte ich dementsprechend den allgemeinen Charakter (a) *formeller*, (b) *informeller* und (c) *struktureller Inklusionspolitik* kurz darstellen und erläutern.

#### (a) Formelle Inklusionspolitik

Formelle Inklusion bezieht sich auf die konstitutiven Regeln einer sozial stabilisierten Praxis. Danach muss jemand die geforderten Inklusionsmerkmale besitzen, um mindestens eine Rolle auszuüben, damit er hinsichtlich dieser Rolle in eine Praxis *formell inkludiert* ist. Fehlen ihm umgekehrt die erforderlichen Merkmale, so ist er von der Teilhabe an der entsprechenden Praxis in Bezug auf diese Rolle *formell exkludiert*.

Obwohl an dieser Stelle noch nicht vollständig ersichtlich ist, wie eine sozialpolitische Gestaltung dieser Ebene genau aussehen kann, steht bereits jetzt fest, dass grundsätzlich zwei einander entgegengesetzte Wege zur Verfügung stehen, um formelle Inklusionszustände einer gegebenen Sachlage politisch zu verändern: Da es für die Erfüllung formeller Inklusion darauf ankommt, dass die individuellen Merkmale den institutionalisierten Inklusionsregeln der Praxis entsprechen, lässt sich formelle Inklusionspolitik entweder betreiben, indem 1) die individuellen Merkmale der Akteure derart verändert werden, dass sie anschließend den geforderten Bedingungen der Inklusionsregeln entsprechen, oder andersherum 2) indem die Inklusionsregeln der Praxis an die vorhandenen Eigen-

schaften der Akteure angepasst werden. Für den ersten Fall möchte ich von ›strukturerhaltender Inklusion‹ sprechen; im zweiten Fall soll stattdessen von ›strukturverändernder Inklusion‹ die Rede sein.

Welche sozialpolitische Inklusionsstrategie im Einzelfall vorzuziehen ist, lässt sich ohne genaue Kenntnis der jeweiligen Kontextbedingungen nicht eindeutig sagen. So hängt es entschieden von der sozialetischen Einschätzung des zu behebenden Defizits ab, wie am besten zu verfahren ist. In diesem Zusammenhang müssen mindestens zwei Szenarien unterschieden werden: Sind die Inklusionsmodalitäten einer Praxis hinreichend gerechtfertigt, so stellt *strukturerhaltende Inklusion* das bevorzugte Mittel der Wahl dar, um sie für bisher formell Exkludierte zu öffnen. Wenn sich hingegen die Inklusionsregeln selbst als problematisch darstellen, dann ist die Strategie *strukturverändernde Inklusion* vorzugswürdig, um weitere Akteure formell zu inkludieren. Selbstverständlich kann es auch komplexe Fälle geben, in denen nicht nur die Inklusionsregeln geändert werden müssen, sondern auch auf Seiten der Individuen weitere Eigenschaften ausgebildet werden müssen.

### (b) Informelle Inklusionspolitik

Informelle Inklusion ist die zweite Inklusionsform, deren politische Gestaltbarkeit ich hier kurz skizzieren möchte. Sie fängt die Beobachtung ein, dass soziale Teilhabe nur dann effektiv verwirklicht sein kann, wenn sich neben der formellen Berechtigung auch das faktische Verhalten der interagierenden Akteure an den formellen Normen der Praxis orientiert. Es ist ein wohlvertrauter Sachverhalt, dass erst die kollektive Berücksichtigung der institutionalisierten Inklusionsregeln ihnen praktische Wirksamkeit verleiht.<sup>24</sup> Informelle Inklusionspolitik findet ihre Aufgabe danach dort, wo Inkonsistenzen zwischen dem tatsächlichen Verhalten der Praxisteilnehmer und den formell festgelegten Standards vorliegen, so dass Anspruch und Wirklichkeit auseinandertreten.

Aus naheliegenden Gründen stehen auch einer informellen Inklusionspolitik grundsätzlich zwei Strategien zur Verfügung. Da durchaus beides vorkommen kann – formelle Inklusion, aber informelle Exklusion sowie informelle Inklusion, aber formelle Exklusion – muss man zwei Hinsichten unterscheiden, in denen sich einem Akteur ein Status zuschreiben lässt. Im ersten Fall informeller Exklusion möchte ich davon sprechen, dass ein Praxisteilnehmer zwar einen *institutionellen Status* besitzt, aber in den »Augen der möglichen Interaktionspartner aus der Gruppe der Mehrheit keinen gleichen *intersubjektiven Status*.« (Ikäheimo 2014, 125; meine Hervorhebung). Aus der umgekehrten Perspektive formeller Exklusion betrachtet, liegt dann hingegen ausschließlich ein intersubjektiver Status vor, ohne dass auch ein entsprechender institutioneller Status vorhanden wäre, auf den er sich gründet. Wenn soziale Positionen ohne die normative Rückendeckung der konstitutiven Regeln einer Praxis ausgeübt oder, wie im umgekehrten Fall, trotz formalem Anspruch interpersonal ausgeschlagen werden, stellt das ein ernstzunehmendes Inklusionsdefizit dar, das danach verlangt, in die eine oder andere Richtung aufgelöst zu werden. Die Praxisgemeinschaft kann im ersten Fall formeller Exklusion auf diesen Missstand reagieren, indem zu Unrecht eingenommenen Positionen die beanspruchte intersubjektive Anerkennung entzogen oder ihnen alternativ durch eine entsprechende Anpassung der zugrundeliegenden Struktur der normativen Ord-

<sup>24</sup> Dies betonen in aller Deutlichkeit etwa Searle 2012 und Tuomela 2002.

nung nachträglich eine Berechtigung verliehen wird. Umgekehrtes gilt für den zweiten Fall informeller Exklusion. Es ist auch auf dieser Ebene nicht selbstverständlich, wie im Fall eines Widerspruchs zwischen formellem und informellem Status zu verfahren ist. Ob die Praxisnormen den herrschenden Verhältnissen anzugleichen sind, oder umgekehrt, die faktischen Praxisvollzüge den existierenden formellen Regeln, hängt davon ab, wie sich das zu behebende Defizit in der sozialetischen Dimension darstellt.

### (c) Strukturelle Inklusionspolitik

Strukturelle Inklusion besteht darin, dass die Rahmenbedingungen einer Praxis für die Teilnehmenden keine Barrieren aufweisen. Das heißt, damit eine Person strukturell inkludiert ist, müssen die Strukturen der Praxis so gestaltet sein, dass sie für sie entsprechend ihrer formellen Zugangsberechtigung voll nutzbar ist. Strukturelle Exklusion liegt umgekehrt dann vor, wenn durch das Vorhandensein einer oder mehrerer Barrieren die Ausübung einer eigentlich legitim besessenen Rolle verhindert oder unverhältnismäßig erschwert wird.

Einer strukturellen Inklusionspolitik muss es folglich um die Feststellung und den Abbau von bestehenden sowie um die Vermeidung zukünftiger Zugangsbarrieren in einer Praxisstruktur gehen. Das heißt, ihr Ziel besteht in der Herstellung eines gesellschaftlichen Zustands der Barrierefreiheit. Aktuelle politische Forderungen hinsichtlich einer barrierefreien Gestaltung der Umwelt, die in erster Linie in Bezug auf Menschen mit Behinderungen erhoben werden, verwenden hierfür den Begriff des universellen Designs. Danach

»bedeutet ›universelles Design‹ ein Design von Produkten, Umfeldern, Programmen und Dienstleistungen in der Weise, dass sie von allen Menschen möglichst weitgehend ohne eine Anpassung oder ein spezielles Design genutzt werden können.« (United Nations 2006, Art. 2).

Versteht man unter einer barrierefreien Praxis somit eine solche, die niemanden, der formell berechtigt ist, von ihrer vollwertigen Nutzung ausschließt, so liegt es nahe, verschiedene Maßnahmen zur politischen Umsetzung von Barrierefreiheit zu unterscheiden: Diese können von rechtlichen Bestimmungen über finanzielle Förderprogramme bis hin zu wissenschaftlicher Expertise und gesellschaftlicher Bewusstseinsbildung reichen. (Vgl. Bethke/Kruse/Rebstock/Welti 2015).

Ob eine Praxis im konkreten Einzelfall wirklich keine Barrieren aufweist, lässt sich allerdings im Vorfeld nicht immer zweifelsfrei bestimmen, weil die möglichen Gründe für fehlende Zugänglichkeit vielfältig und individuell divers ausfallen können.

## 4 Ergebnis und Ausblick

Der vorliegende Beitrag verfolgte das Ziel, einen umfassenden sozialphilosophischen Inklusionsbegriff zu entwickeln, der den Mangel einer konzeptuell zersplitterten Inklusionsforschung aufzuheben vermag. Dabei bin ich von der Beobachtung ausgegangen, dass die wichtige Voraussetzung einer sinnvollen Begriffsbildung in der gegenwärtigen Theorielandschaft bislang kaum erfüllt ist. Selbst dort, wo von einer eingehenden begriffsanalytischen Auseinandersetzung mit ›Inklusion‹ gesprochen werden kann, fehlt

der akademischen Theoriebildung ein hinreichend komplexer Inklusionsbegriff. Um alle interessanten Aspekte der Inklusionsthematik vernünftig in den Blick zu bekommen, braucht es daher eines umfassenden Inklusionsbegriffs von fachuniverseller Geltung. Um ein einheitliches Forschungsprogramm zu ermöglichen, müssen eine sozialwissenschaftliche, eine sozialetische sowie eine sozialpolitische Dimension von Inklusion unterschieden werden, die ein kongruenter sozialphilosophischer Inklusionsbegriff einfangen muss. Denn nur eine in diesem Sinn holistische Perspektive auf Inklusion erlaubt eine vollständige Thematisierung all ihrer Eigenarten. In diesem Zusammenhang habe ich mich entschieden dafür ausgesprochen, Antworten auf zentrale Fragen der Inklusionsforschung von einem praxistheoretischen Zugang her zu entwickeln.

Diese Überlegungen wurden zum Anlass genommen, vor dem Hintergrund einer Praxistheorie einen dreidimensionalen Inklusionsbegriff systematisch zu entwickeln. Dafür habe ich zunächst das formale Grundgerüst inhaltlich gefüllt, indem ich die vier offenen Variablen der Inklusionsrelation – Subjekt, Objekt, Instanz und Regeln der Inklusion – näher bestimmt habe. Die Idee, Inklusion als Teilhabemöglichkeit an gesellschaftlich eingespielten Praktiken zu analysieren, wurde anschließend weiter ausbuchstabiert. Des Weiteren habe ich dafür Partei ergriffen, dass Inklusion keinen Selbstwert darstellt, sondern seinen Wert derivativ aus den zugrundeliegenden Praktiken bezieht. Inwiefern sich soziale Kontexte hinsichtlich sozialpolitischer Inklusionsziele aktiv gestalten lassen, wenn man die vorgeschlagene Analyse akzeptiert, wurde abschließend verdeutlicht.

Offenbleiben musste im Rahmen des vorliegenden Textes allerdings die fällige Zurückweisung konkurrierender Ansätze, wie sie prominent etwa von der soziologischen Systemtheorie (vgl. Luhmann 1998; Nassehi 2006) oder der Ungleichheitsforschung (vgl. Castel 2008; Kronauer 2010) vertreten werden. An dieser Stelle kann ich mich nur auf die hier nicht weiter begründbare Einschätzung zurückziehen, dass eine sorgfältige Beschäftigung mit diesen Theoriepositionen ihre konzeptionellen Schwächen offenlegen kann. So fehlt dem systemtheoretischen Inklusionsbegriff die sozialetische Dimension, wohingegen der Inklusionsbegriff der Ungleichheitsforschung wiederum in der sozialwissenschaftlichen Dimension unzulänglich ist.

Wenn es mir gelungen ist, Inklusion als Grundbegriff einer kritischen Sozialphilosophie fruchtbar zu machen, lassen sich auf Grundlage der hier entwickelten Systematik einzelne Aspekte der Inklusionsthematik gezielt herausgreifen und strukturiert erforschen. Wie stellt sich Exklusion im Kontext einer gegebenen Sachlage dar? Was ist daran problematisch? Wie ließe sich das gegebenenfalls ändern? Im Rahmen einzelner Studien ist es möglich, sich dabei auf nur eine der drei Dimensionen zu konzentrieren und diese grundlegend zu erschließen. Alternativ ist auch ein Vorgehen vorstellbar, das Inklusionsfragen einer speziellen Praxis aufgreift und diesen in allen drei Dimensionen nachgeht. Mittels einer vernünftigen wissenschaftlichen Arbeitsteilung lassen sich auf diesem Weg gesellschaftliche Teilhabeverhältnisse fundiert analysieren und einer angemessenen Kritik unterziehen, wo dies nötig sein sollte.

## Literatur

- Alexy, Robert: *Theorie der Grundrechte*. Frankfurt a. M. 1986.  
 Arendt, Hannah: *Vita Activa oder Vom tätigen Leben*. München/Zürich 1999.  
 Axelrod, Robert: *Die Evolution der Kooperation*. München 1987.  
 Beacker, Dirk (Hg.): *Schlüsseltexte der Systemtheorie*. Erweiterte und neu gestaltete Auflage. Wiesbaden 2016.

- Becker, Gary S.: *Der ökonomische Ansatz der Erklärung menschlichen Verhaltens*. Tübingen 1982.
- Berger, Peter/Luckmann, Thomas: *Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit*. Frankfurt a. M. 1969.
- Bethke, Andreas/Kruse, Klemens/Rebstock, Markus/Welti, Felix: Barrierefreiheit. In: Theresia Degener/Elke Diehl (Hg.): *Handbuch Behindertenrechtskonvention. Teilhabe als Menschenrecht – Inklusion als gesellschaftliche Aufgabe*. Bonn 2015, 170–188.
- Bloemers, Wolf: Soziale Inklusion – Begriff, Dynamik und Diskussion auf europäischer Ebene. In: Wolfgang Bautz/Janna Harms/Sabine Ulbricht-Thiede (Hg.): *Europäische Anregungen zu Sozialer Inklusion. Reader zur internationalen Konferenz 2005 in Magdeburg*. Berlin 2006, 15–26.
- Bude, Heinz: *Die Ausgeschlossenen. Das Ende vom Traum einer gerechten Gesellschaft*. München 2008.
- Castel, Robert: Die Fallstricke des Exklusionsbegriffs. In: Heinz Bude/Andreas Willisch (Hg.): *Exklusion. Die Debatte über die »Überflüssigen«*. Frankfurt a. M. 2008, 69–86.
- Celikates, Robin: *Kritik als soziale Praxis: Gesellschaftliche Selbstverständigung und kritische Theorie*. Frankfurt a. M. 2009.
- Diekmann, Andreas/Voss, Thomas (Hg.): *Rational-Choice-Theorie in den Sozialwissenschaften: Anwendungen und Probleme*. München 2004.
- Dworkin, Ronald: *Bürgerrechte ernstgenommen*. Frankfurt a. M. 1984.
- Farzin, Sina: *Die Rhetorik der Exklusion. Zum Zusammenhang von Exklusionsthematik und Sozialtheorie*. Weilerswist 2011.
- Felder, Franziska: *Inklusion und Gerechtigkeit. Das Recht behinderter Menschen auf Teilhabe*. Frankfurt a. M. 2012.
- Forst, Rainer: *Toleranz im Konflikt. Geschichte, Gehalt und Gegenwart eines umstrittenen Begriffs*. Frankfurt a. M. 2003.
- Frankena, William: The Concept of Social Justice. In: Richard Brandt (Hg.): *Social Justice*. Englewood Cliffs 1962, 1–29.
- Frankfurt, Harry: Gleichheit und Achtung. In: Angelika Krebs (Hg.): *Gleichheit oder Gerechtigkeit. Texte der neuen Egalitarismuskritik*. Frankfurt a. M. 2000, 38–49.
- Gerhardt, Volker: *Partizipation. Das Prinzip der Politik*. München 2007.
- Gosepath, Stefan: *Gleiche Gerechtigkeit. Grundlagen eines liberalen Egalitarismus*. Frankfurt a. M. 2004.
- Gröschke, Dieter: *Arbeit, Behinderung, Teilhabe. Anthropologische, ethische und gesellschaftliche Bezüge*. Bad Heilbrunn 2011.
- Hark, Sabine: Überflüssige. Deutungsbegriff für neue gesellschaftliche Gefährdungen? In: *Transit – Europäische Revue* 29 (2005), 125–141.
- Hart, Herbert Lionel Adolphus: *The Concept of Law*. Oxford 1961.
- Hillebrand, Frank: *Soziologische Praxistheorien. Eine Einführung*. Wiesbaden 2014.
- Hinsch, Wilfried: *Gerechtfertigte Ungleichheiten. Grundsätze sozialer Gerechtigkeit*. Berlin 2002.
- Honneth, Axel: *Das Recht der Freiheit*. Berlin 2011.
- Ikäheimo, Heikki: *Anerkennung*. Berlin 2014.
- Jaeggi, Rahel: *Entfremdung. Zur Aktualität eines sozialphilosophischen Problems*. Frankfurt a. M. 2005.
- Jaeggi, Rahel: *Kritik von Lebensformen*. Berlin 2014.
- Kauffman, James/Hallahan, Daniel (Hg.): *The Illusion of Full Inclusion. A Comprehensive Critique of a Current Special Education Bandwagon*. Austin 1995.
- Korsgaard, Christine: *The Sources of Normativity*. Cambridge 1996.
- Korsgaard, Christine: Two Distinctions in Goodness. In: *The Philosophical Review* 92/2 (1983), 169–195.
- Kronauer, Martin: *Exklusion. Die Gefährdung des Sozialen im hoch entwickelten Kapitalismus. 2. aktualisierte und erweiterte Auflage*. Frankfurt a. M. 2010.
- Kubek, Vanessa: *Humanität beruflicher Teilhabe im Zeichen der Inklusion. Kriterien für die Qualität der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung*. Wiesbaden 2012.
- Luhmann, Niklas: *Die Gesellschaft der Gesellschaft*. Frankfurt a. M. 1998.
- Marx, Karl/Engels, Friedrich: Die deutsche Ideologie. In: *Karl Marx – Friedrich Engels – Werke (MEW)*, Bd. 3, Berlin 1968, 9–530.
- Nassehi, Armin: Die Paradoxe Einheit von Inklusion und Exklusion. Ein systemtheoretischer Blick auf die »Phänomene«. In: Heinz Bude/Andreas Willisch (Hg.): *Das Problem der Exklusion. Ausgegrenzte, Entbehrliche, Überflüssige*. Hamburg 2006, 46–69.

- Nussbaum, Martha: *Grenzen der Gerechtigkeit – Behinderung, Nationalität und Spezieszugehörigkeit*. Berlin 2010.
- Poljanšek, Tom: Sinn und Erwartung – Über den Unterschied von Sinngegenständigkeit und Referenzialität. In: *Zeitschrift für philosophische Forschung* 69/4 (2015), 502–524.
- Putnam, Hilary: *Reason, Truth and History*. Cambridge 1981, 116–119.
- Rawls, John: *Eine Theorie der Gerechtigkeit*. Frankfurt a. M. 1975.
- Rawls, John: *Politischer Liberalismus*. Frankfurt a. M. 1998.
- Reckwitz, Andreas: Grundelemente einer Theorie sozialer Praktiken. In: *Zeitschrift für Soziologie* 32/4 (2003), 282–301.
- Scanlon, Thomas: *What We Owe to Each Other*. Cambridge, Mass. 1998.
- Schatzki, Theodore: *The site of the social. A philosophical account of the constitution of social life and change*. University Park 2002.
- Schmid, Hans Bernhard/Schweikard, David (Hg.): *Kollektive Intentionalität. Eine Debatte über die Grundlagen des Sozialen*. Frankfurt a. M. 2009.
- Schmidt, Robert: *Soziologie der Praktiken. Konzeptionelle Studien und empirische Analysen*. Berlin 2012.
- Searle, John: *Wie wir die soziale Welt machen – Die Struktur der menschlichen Zivilisation*. Berlin 2012.
- Sombetzki, Janina: *Verantwortung als Begriff. Fähigkeit, Aufgabe. Eine Drei-Ebenen-Analyse*. Wiesbaden 2014.
- Stahl, Titus: *Immanente Kritik. Elemente einer Theorie sozialer Praxis*. Frankfurt a. M. 2013.
- Stichweh, Rudolf: Leitgesichtspunkte einer Soziologie der Inklusion und Exklusion. In: Rudolf Stichweh/Paul Windolf (Hg.): *Inklusion und Exklusion: Analysen zur Sozialstruktur und sozialen Ungleichheit*. Wiesbaden 2009, 29–42.
- Stichweh, Rudolf: *Weltgesellschaft*. Frankfurt a. M. 2000.
- Tuomela, Raimo: *The Philosophy of Social Practices: A Collective Acceptance View*. Cambridge 2002.
- Tugendhat, Ernst: *Vorlesungen über Ethik*. Frankfurt a. M. 1993.
- United Nations: *Convention on the Rights of Persons with Disabilities*. Geneva 2006.
- Wansing, Gudrun: Was bedeutet Inklusion? Annäherungen an einen vielschichtigen Begriff. In: Theresia Degener/Elke Diehl, (Hg.): *Handbuch Behindertenrechtskonvention. Teilhabe als Menschenrecht – Inklusion als gesellschaftliche Aufgabe*. Bonn 2015, 43–55.
- Weber, Max: Soziologische Grundbegriffe. In: Ders.: *Methodologische Schriften*. Frankfurt a. M. 1968, 279–340.
- Wilson, John: Some conceptual difficulties about inclusion. In: *Support for Learning* 14/3 (1999), 110–113.